

den Parteien, aus dem sich Ersatzansprüche ergäben, falls künftig ein Schaden einträte, führe aber dazu, dass Einwendungen gegen den Anspruchsgrund nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, die schon bei der letzten mündlichen Verhandlung über den Feststellungsantrag vorgelegen hätten. Damit sei grundsätzlich auch die Geltendmachung eines Mitverschuldens im späteren Verfahren über die Schadenshöhe ausgeschlossen. Denn anders als bei einem Grundurteil hätte diese Einwendung – so der III. Zivilsenat – bereits im Feststellungsurteil Berücksichtigung finden müssen. Dass ein Feststellungsurteil im Streitfall vielleicht gar nicht hätte ergehen dürfen, sei insoweit ohne Bedeutung. Der Vorwurf der Verletzung der Schadensminderungspflicht sei deshalb allenfalls noch insoweit zu erwägen, als er sich (allein) auf Tatsachen gründe, die erst nach der letzten mündlichen Verhandlung über die Feststellungsklage entstanden seien. Im Streitfall habe das Berufungsgericht den Vorwurf des Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht rechtfehlerhaft aber auch auf vor Schluss der letzten mündlichen Verhandlung über die Feststellungsklage entstandene Umstände gestützt.

Anmerkung:

Dass Anspruchskürzungen wegen Mitverschuldens grundsätzlich bereits im Rahmen der Feststellungsklage zu prüfen sind, dabei abschließend beurteilt werden müssen und der Schädiger später mit entsprechenden Einwänden ausgeschlossen ist, wenn er sie in der letzten mündlichen Verhandlung über die Feststellungsklage hätte geltend machen können, entspricht auch der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats (BGH, 14.6.1988, VI ZR 279/87, NJW 1989, 105 f.). Bei Grundurteilen kann dies – auch dies deutet der III. Zivilsenat in der vorliegenden Entscheidung an – anders sein: Ist ausgeschlossen, dass ein mögliches Mitverschulden zum vollständigen Wegfall des dem Grunde nach gegebenen Anspruchs führt, kann hier die Prüfung des Mitverschuldenseinwandes dem Bettragsverfahren vorbehalten werden (BGH, 13.5.1997, VI ZR 145/96, NJW 1997, 3176, 3177). Konsequenterweise kann der Schädiger in einem solchen Fall im Bettragsverfahren mit entsprechenden Einwendungen nicht präkludiert sein.

Rechtsprechung zu Fragen des Umfangs des Personenschadens

RA Prof. Dr. Christian Huber, Aachen/Berlin/Mondsee

I. Vorbemerkung

Fragen des Umfangs des Personenschadens erreichen kaum jemals den BGH. Das ist eine Domäne der Tatgerichte; wegen der beträchtlichen Streitwerte häufig in 2. Instanz der OLGs. Da die letzte Fachtagung Personenschaden im November 2020 Corona-bedingt nicht abgehalten wurde, erstreckt sich der Berichtszeitraum auf ein ganzes Jahr. Es musste noch mehr eine Auswahl getroffen werden; gleichwohl ist der Beitrag von erheblicher Länge. Entsprechend dem hohen Anteil von Sozialversicherungsträgern an den Tagungsteilnehmern wurden Fragen des Schmerzensgeldes ausgespart; behandelt wird allein der Vermögenspersonenschaden.

II. Vermehrte Bedürfnisse

- 1. LG Wiesbaden 30.09.2020, 9 O 218/18, NJW-RR 2020, 277 = jurisPR-VeRkR 20/2020 Anm. 2 (Nubler/Unkelbach): Fitnessstudiokosten

Sachverhalt

Der 19-jährige Motorradfahrer wurde bei einem Verkehrsunfall am rechten Knie und an der Schulter verletzt. Verblieben ist auch nach drei Kranksenhausaufenthalten ein Dauerchaden in Form der Instabilität des rechten Knies und des linken Schultergelenks. Der Kläger besuchte bereits vor dem Unfall regelmäßig ein Fitnessstudio. Zum Zweck der Stabilisierung von Knie- und Schultergelenk und zur Prophylaxe einer posttraumatischen Arthrose begehrt er Ersatz der Kosten des Fitnessstudios. Die medizinische Notwendigkeit hat der Beklagte bestritten.

LG Wiesbaden: Sattgebungsentscheidung

Das LG stellt fest, dass es durch den Unfall zu einer Verletzung der verbliebenen und irreversiblen Gelenkinstabilitäten sowie zu einer Verschärfung der Entstehung posttraumatischer Arthrosen im Zweifelsfall kommen kann. Es bleibt zu klären, ob die Teilnahme an Fitnessstudios im Zweifelsfall präventiv zu betreiben ist. Es wäre Sache

des Bekl gewesen, nachzuweisen, dass der Kl außerhalb des Fitnessstudios zu einem geringeren Preis eine denselben Zweck erfüllende physiotherapeutische Behandlung erhalten hätte können. Angesichts der Komplexität der erlittenen Verletzungen und der Irreversibilität der verbleibenden Folgen kann der Kl nicht auf ein Heimtraining verwiesen werden. Vielmehr bedarf es des Einsatzes vielfältiger Trainingsmethoden, die nur bei Besuch eines angemessen ausgestatteten Fitnessstudios verfügbar sind. Danach rechtfertigt sich das Zahlungsverlangen aus den durch das Personaltraining verursachten Kosten von wöchentlich 149,- € sowie dem wöchentlichen Mitgliedsbeitrag von 15 € für die Dauer von 104 Wochen.

Anmerkung

Diese Kosten liegen an der Schnittstelle von Heilungskosten und vermehrten Bedürfnissen. Bei den Heilungskosten geht es darum, eine Besserung des Gesundheitszustands zu erzielen. Vermehrte Bedürfnisse sind gegeben, wenn keine weitere Heilung mehr möglich ist, infolge eines Endzustands aber Mehrkosten der privaten Lebensführung anfallen. Da es sich um irreversible Schäden handelt, spricht das für das Vorliegen vermehrter Bedürfnisse. Allerdings ist auch eine Subsumtion unter die Heilungskosten unter dem Gesichtspunkt gut vertretbar, dass eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustands dadurch abgewendet wird. Es geht also um eine dynamische Komponente, nicht bloß um Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des status quo. Sofern die Ersatzfähigkeit gegeben ist, kann die dogmatische Einordnung eigentlich auf sich beruhen. Bedeutsam könnte dies sein für die sachliche Kongruenz von Sozialversicherungsleistungen. Zudem tendiert die Rechtsprechung dazu, die Unverhältnismäßigkeitschwelle bei Heilungskosten zugunsten des Anspruchstellers weiter hinaus zu schieben, als bei vermehrten Bedürfnissen (dazu OLG Nürnberg VersR 1971, 260: Kosten eines Schwimmbads bei einem Beinamputierten sowie *Ch. Haber*, Umfasst der Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse auch die Errichtungskosten eines privaten Schwimmbades? – zugleich Anmerkung zur Entscheidung des OGH vom 10.4.1991 [Az. 2 Ob 10/91], VersR 1992, 545 ff.).

Das LG hat sich nicht mit der Frage der Kausalität der Vermögensinbuße bzw des Vorteilsausgleichs befasst, weil eine solche Einwendung vom Bekl nicht erhoben wurde. Der Kl hatte immerhin vor dem Unfall auch schon ein Fitnessstudio besucht – und hätte das wohl auch ohne den Unfall getan. Zu beachten ist freilich, dass ohne den Unfall der Besuch im Rahmen eines Hobbys erfolgte, nach dem Unfall dafür aber eine medizinische Notwendigkeit bestand. Vorher konnte er es besuchen oder darauf

verzichten; jetzt muss er es tun, um seine Gesundheit zu stabilisieren. Er-satz wurde daher zu Recht zuerkannt.

Das LG verweist darauf, dass Kosten auch bei einem Physiotherapeuten angefallen wären. Selbst wenn der Sozialversicherungsträger oder der private Krankenversicherer die Kosten getragen hätte, hätten sich diese nach § 116 SGB X bzw § 86 VVG beim Schädiger regressiert. *Rueber-Unkelbach* (jurisPR-VersR 20/2020 Anm. 2) weist zutreffend darauf hin, dass Ärzte mit derartigen Verordnungen – zu Unrecht – zurückhaltend sind und Fitnessstudios oft die besser geeigneten Trainingsprogramme haben, ganz abgesehen davon, dass diese öfter besucht werden.

Zuerkannt wurden die Kosten für die Dauer von 104 Wochen, weil offenbar nicht mehr begehrt wurde. Ob die Kosten stabil bleiben, ist zudem fraglich. Nach den Feststellungen des Gerichts bestand eine Notwendigkeit ein Leben lang, sodass der Anspruchsteller auch eine lebenslange Rente verlangen hätte können. Um den Umstand zu berücksichtigen, dass die Kosten eher steigen werden, hätte auch Freistellung von den Kosten verlangt werden können.

2. BGH10.03.2020, VI ZR 316/19, *zfs* 2020, 503 (*Diehl*) = r+s 2020, 359 = *NW* 2020, 2113 = *VersR* 2020, 856 = *MDR* 2020, 794: *Ersatzfähigkeit behinderungsbedingter Mehrkosten einer Reise nach Gran Canaria für einen schwerbehinderten Menschen*

Sachverhalt

Die 1988 geborene Klin ist aufgrund eines ärztlichen Kunstfehlers bei der Geburt schwerbehindert, kann sich nicht bewegen und bedarf einer Rundumbetreuung. Als sie 12 Jahre alt war, wurde ein Vergleich geschlossen, der unter anderem eine Rente zum Ausgleich der Betreuungskosten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr vorsah. Als die Klin 21 Jahre alt war, änderten die Parteien am 14.1.2009 den Vergleich. Darin heißt es: „Pflege- und Betreuungskosten, die ab Vollendung des 25. Lebensjahres entstehen, sollen ab Vollendung des 25. Lebensjahres neu geregelt werden. Unter Beachtung der dann vorliegenden medizinischen Notwendigkeit sind die tatsächlich entstehenden und konkret nachzuweisenden Kosten zu erstatten unter Anrechnung gesetzlicher Leistungen sowie der Leistungen des SVTr.“

Am 18.5.2014 reiste die Klin mit drei Betreuungspersonen (Eltern und eine weitere Person) für eine Woche in ein für Behinderte spezialisiertes Hotel auf Gran Canaria. Die Begleitung durch drei Personen war erforderlich. Die Klin begehrt die Mehrkosten der Reise gegenüber einem Gesun-

den sowie die Reisekosten der drei Begleitpersonen, unter Anrechnung der jeweiligen Verpflegungskosten.

BGH: Sartgebung des Begehrens, Abweisung der Revision der Bekl

Es geht um die Auslegung des Vergleichs. Die Klin steht auf dem Standpunkt, dass auch die Mehrkosten der Pflege durch die Reise zu ersetzen seien. Der Bekl meint, dass es auf die medizinische Erforderlichkeit der Reise ankomme.

Der BGH verweist darauf, dass die Auslegung eines Vergleichs durch das Höchstgericht nur eingeschränkt überprüfbar sei. Ein gravierender und damit korrekturbedürftiger Fehler bei der Auslegung durch das Berg ist nicht gegeben. Der Begriff Pflege- und Betreuungskosten ist weit zu verstehen. Dazu gehört auch der Fahrtkostenersatz. Das umfasst auch solche Ausgaben, die außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsorts anfallen. Auf die medizinische Notwendigkeit der Reise kommt es nicht an. Würde man darauf abstellen, wäre ein solches Auslegungsergebnis mit dem „Grundsatz der nach beiden Seiten interessengerechten Auslegung nicht in Einklang zu bringen“. Der Klin wäre dann die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben wie einem Familienfest oder einer Theaterraufführung erschwert.

Die Ersatzpflicht des Bekl erstreckt sich auf alle Vermögenseinbußen. Es gilt der Grundsatz der Totalreparation. Ziel ist es, der Wiederherstellung des Lebensschnitts, der ohne das schädigende Ereignis bestünde, möglichst nahezukommen. Die Einstandspflicht des Schädigers erstreckt sich auch auf die Kosten einer verletzungsbedingt erforderlichen Begleitung des Geschädigten durch eine Betreuungsperson zu Behördengängen, Spaziergängen, kulturellen Veranstaltungen oder Ähnlichem. Der Mehrbedarf bestimmt sich nach den Dispositionen, die ein verständiger Geschädigter in seiner besonderen Lage treffen würde, wenn er den Schaden selbst tragen müsste und tragen könnte. Eine Grenze ergibt sich lediglich insoweit, als mit der Ortsveränderung unverhältnismäßige, für den Schädiger auch unter Berücksichtigung der Belange des Geschädigten nach Treu und Glauben nicht zumutbare Aufwendungen verbunden sind.

Abgelehnt wird der Einwand des Bekl, dass es nicht um behinderungsbedingte Mehraufwendungen für die Betreuung, sondern eine Kompensation für Einschränkungen in der Freizeitgestaltung und damit den Ausgleich eines ideellen Schadens gehe. Die Aufwendungen haben zu einem Vermögensminus geführt; sie sind tatsächlich entstanden. Ihr Ersatz bewirkt ohnehin keinen Ausgleich dafür, dass die Klin eine solche Urlaubsreise aufgrund der Behinderung so genießen kann wie ein gesunder Mensch.

Anmerkung

Bei einem Vergleich wird häufig eine abschnittsweise Regulierung vereinbart, weil nach Verstreichen einiger Jahre besser abschätzbar ist, wie sich der Gesundheits-, meist der Leidenszustand des Anspruchstellers entwickelt. Das erfolgte auch im konkreten Fall, wobei sich aus dem Sachverhalt ergibt, dass nach einem ärztlichen Kunstfehler bei der Geburt ein erster Vergleich nach 12 Jahren erfolgt ist, einem relativ langen Zeitraum nach dem schädigenden Ereignis. In Arzthaftungsprozessen ist das freilich nicht ungewöhnlich, erfolgt doch häufig ein langwieriger Streit um die Einstandspflicht dem Grunde nach.

Streitig war die Wortfolge „unter Beachtung der dann vorliegenden medizinischen Notwendigkeit“. Damit sollte auf den Zustand des Anspruchstellers abgestellt werden. Der Beklagte versuchte daraus abzuleiten, dass nur solche Aufwendungen ersatzfähig seien, die aus der Pflege der schwer verletzten Person am betreffenden Ort resultieren. Dem ist (auch) der BGH zu Recht entgegengeraten. In concreto geht es zwar „nur“ um eine Auslegung eines Vergleichs. Die Ausführungen gelten aber entsprechend für den Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse allgemein.

Bei diesem geht es darum, dass sämtliche Aufwendungen ersatzfähig sind, die erforderlich sind und getätigt werden, damit der Verletzte eine Annäherung an den Lebensschnitt ohne Verletzung erreicht. Und eine 26-jährige Frau würde – wäre sie nicht schwer behindert – sehr wohl eine einwöchige Reise nach Gran Canaria unternehmen. Da sie aufgrund des ärztlichen Kunstfehlers in einem solch erbärmlichen Zustand ist, ist das eben eine Schippe teurer. Das beginnt beim Transport, geht über Mehrkosten beim Hotel und umfasst auch die Reisekosten der Pflegepersonen.

Der BGH ordnet das zutreffend in die Kategorie der vermehrten Bedürfnisse ein und verweist auf vergleichbare Kategorien bei sonstigen Fahrt- und Begleitkosten. Insoweit hat die Entscheidung Bedeutung weit über den Anlassfall hinaus.

Der BGH nennt für die Ersatzfähigkeit solcher Kosten zwei Grenzen: Abzustellen ist im Ausgangspunkt darauf, ob der Geschädigte sich das leisten hätte, wenn er den Schaden selbst zu tragen hätte und das tragen hätte können. Letzterer Zusatz ist enorm bedeutsam. Vielfach unterbleiben manche Aufwendungen, weil eine Person nicht über ausreichende Mittel verfügt. Das Unterbleiben von Maßnahmen, weil dafür kein Geld vorhanden ist, soll nicht der Maßstab sein, der für die Ersatzpflicht des Schädigers bedeutsam ist. Wenn aber ausreichend Mittel vorhanden sind, wird sich ein derartiger Geschädigter eine solche Reise nach Gran Canaria nicht einmal in fünf Jahren gönnen, sondern womöglich mehrmals im

Jahr. Womöglich tut ihm das klimatisch gut. Es führt zu Abwechslung und Zerstreuung. Und er hat sonst ganz wenig, was ihm Freude bereitet.

Darüber hinaus wird auf die Unverhältnismäßigkeit verwiesen. Das ist ein weites Feld. Bedeutsam ist auch insoweit der Hinweis auf die Belange des Geschädigten einerseits und die nach Treu und Glauben fehlende Zurechenbarkeit für den Ersatzpflichtigen andererseits. Dass eine Aufwendung unter Berücksichtigung der Belange des Geschädigten für den Ersatzpflichtigen nach Treu und Glauben unzumutbar ist, wird – und muss – die rare Ausnahme bleiben. Es wird zwar zutreffen, dass solche Reisen erhebliche Kosten verursachen. Stets ist aber zu bedenken, was der Schädiger dem Verletzten angetan hat, nämlich in concreto diesem einen Großteil eines erfüllten Lebens genommen hat.

Für nicht beachtlich hat der BGH auch den Einwand des Bekl erachtet, dass es sich um einen immateriellen Schaden handle. Es trifft schon zu, dass es um Beeinträchtigungen bei der Freizeitgestaltung geht. Soweit dafür jedoch konkrete Aufwendungen getätigt werden, sind diese nach § 249 BGB ersatzfähig. Die vermehrten Bedürfnisse, wie sie in § 843 BGB für den Personenschaden geregelt sind, sind nichts anderes als eine besondere Ausprägung für den Ausschnitt der privaten Lebensführung. Ein Verweis darauf, dass insoweit schon eine Abgeltung durch das Schmerzensgeld erfolgt sei, ist somit unstatthaft.

3. OLG Dresden 18.08.2020, 4 U 1242/18, NJW-RR 2020, 1410 = NJ 2020, 498 = jurisPR-MedizinR 10/2020 Anm. 3 (Oldenburgen): *Pflegeleistungen zugunsten eines Schwerstverletzten*

Sachverhalt

Der 2006 gebotene Kl erlitt bei der Geburt schwerste Verletzungen mit der Folge, dass er mit Ausnahme der rechten Hand die Extremitäten nicht bewegen kann; er kann nicht aufrecht sitzen; auch Umlagerungen sind nur mit Hilfestellungen möglich. Nach vergeblichen vorgerichtlichen Regulierungsaufforderungen erhob der Kl 2011 Klage. Die Haftung dem Grunde nach stelle der Bekl mit Schriftsatz vom 26.3.2018 unstreitig.

OLG Dresden: Nur teilweise Stattgebung der Ber des Bekl

Werden einem Kind notwendige Pflegeleistungen unentgeltlich durch seine Angehörigen erbracht, ist auch deren Tätigkeit grundsätzlich zu vergüten, soweit sie ihrer Art nach in vergleichbarer Weise von einer fremden Hilfskraft übernommen werden können. Maßgeblich ist weder die kostengünstigste noch die aufwändigste Möglichkeit, sondern die nach dem Bedarf tatsächlich gewählte Lebensgestaltung. Da es nicht möglich ist, den zu

ersetzenden Schaden für jeden Lebensstag zeitlich exakt zu ermitteln, ist der Umfang nach § 287 ZPO zu schätzen; und das unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Angaben der mit der Betreuung befassten Angehörigen und unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten. Dazu wurde ein Gutachten eingeholt. Nach stRsp des BGH sind solche Pflegeleistungen „marktgerecht“ zu bewerten. Marktgemessen ist der Nettolohn einer entsprechend qualifizierten Fachkraft.

Unter Bezugnahme auf Argumente des Bekl ist ein Rückgriff auf Tarifbestimmungen nicht geboten. Das gilt namentlich für die neuen Bundesländer, weil dort die meisten Pflegekräfte nicht tarifgebunden sind. Angenommen wird ein Nettostundenlohn von 2006 bis 2009 von 9,50 € und von 2010 bis 2014 von 10,50 €. Ein „Vergleich mit allgemein verfügbaren und damit gerichtsbekannteren Informationen über die Kosten von am Markt erhältlichen Pflegedienstleistungen ergibt, dass die von Senat angenommenen Stundensätze eher noch im unteren Bereich liegen“. Verwiesen wird auf den Bundesverband der Behinderten, der für 2014 18.- € ausweist. Ein Vergleichsportal für privat erhältliche Pflegedienste weist für ambulante Pflegedienste 36.- € für die Grundpflege und 24.- € für die häusliche Betreuung aus. Vor diesem Hintergrund sieht der Senat keinen Anlass für weitere Abzüge.

Ausgeklammert werden die Sowieso-Kosten, also diejenigen, die für ein gesundes Kind erforderlich wären. Weiters ist kein Abschlag für Zeiten geteilte Aufmerksamkeiten erforderlich, weil der Sachverständige bloß aktive Tätigkeiten erfasst hat. Der gesamte hauswirtschaftliche Bereich wurde ohnehin ausgeklammert. Damit bleibt es bei dem vom Senat veranschlagten Stundensatz, der wegen des langen Zeitraums in die Zeit bis 2010 und danach aufgeteilt wurde. Daraus ergibt sich ein Betrag von 205.040.- €. Abzuziehen sind die Leistungen der Pflegeversicherung von 38.735.- € sowie eine Abschlagszahlung des Ersatzpflichtigen von 50.000.- €. Der Differenzbetrag ist ab Rechtshängigkeit zu verzinsen, wobei der Senat von einer Fälligkeit jeweils zum Ende jeden Monats ausgeht.

Anmerkung

Ein durchaus prototypischer Fall eines Geburtsschadens. Zuerst wird die Haftung dem Grunde nach bestritten. Steht diese einmal fest, wird beim Umfang des Ersatzes jede nur denkbare, auch unberechtigte Einsparung vorgenommen. Auch das Gericht kann sich dem – leider – nicht ganz entziehen. Und am Ende kommt gleichwohl ein Betrag heraus, der bei mehr als dem Doppelten liegt gemessen an dem, was unter Berücksichtigung der Leistungen des SVTr der Ersatzpflichtige angeboten hat. Das ist allerdings

deutlich weniger als der gebührende Ausgleich der Einbuße. Wo sind die Ansatzpunkte für die unzureichende Ersatzleistung?

Es beginnt schon beim Terminologischen: Die Tätigkeit der Angehörigen ist „grundsätzlich“ zu vergüten – warum nur grundsätzlich und nicht voll angemessen? Die Rede ist von einer fremden Hilfskraft – schwingt beim Begriff „Hilfskraft“ nicht schon der Keim der Unterschätzung mit? Handelt es sich in der Tat immer nur um Hilfsfertigkeiten? Sodann wird darauf verwiesen, dass eine exakte Ermittlung nicht möglich ist, weshalb auf § 287 ZPO Bezug zu nehmen sei. Die richterliche Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist aber stets nur ultima ratio. Zuvor ist der Schaden so präzise wie möglich zu ermitteln, soweit das nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der herangezogene Sachverständige müsste dazu in der Lage sein. Dieser ist freilich anzuleiten, welche Zeiten er zu erfassen hat. Wie soll ein solcher, wobei offen zu legen wäre, welchem Fachgebiet er angehört, aus eigener Sachkunde wissen, was schadenersatzrechtlich ersatzfähig ist und was nicht. Der Entscheidung entnimmt man den Satz, dass lediglich aktive Tätigkeiten erfasst worden sind, weil der Sachverständige nur solche erfasst hat. Sind im konkreten Fall die erforderliche Bereitschaftszeiten von vorneherein entschädigungslos zu erbringen – wohl kaum. Darüber wäre der Sachverständige aufzuklären gewesen. Das ist nämlich eine Rechts- und keine Tatfrage.

Unter Bezugnahme auf die BGH-Rsp erfolgt das Postulat „marktkonformer“ Abgeltung des Arbeitskräfteinsetzes der Angehörigen. Bei Licht betrachtet ist aber ein Stundenlohn von 9,50 € bzw 10,50 € wohl eher ein Hohn als eine Abbildung der Marktverhältnisse; und das ungachtet einer fehlenden Tarifbindung von Pflegekräften in den neuen Bundesländern. Selbst wenn man die BGH-konforme Begrenzung auf den Nettostundenlohn akzeptiert, wogegen erhebliche Bedenken bestehen, ist dieser meilenweit von den Marktverhältnissen entfernt – und das auch in den neuen Bundesländern. Wie krass die Differenz ist, zeigt sich in der folgenden zu referierenden Entscheidung des LAG Berlin. Immerhin kommen auch dem OLG Dresden Bedenken, indem es erkennt, dass solche Dienstleistungen am Markt für den maßgeblichen Zeitraum je nach Anforderungsprofil zwischen 18.- € 24.- € und 36.- € ausmachen. Selbst bei Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen kommt man kaum auf 9,50 € bzw 10,50 €. Diese E könnte zum Anlass genommen werden, darüber nachzudenken, ob der Lohn, meist der Mindestlohn, einer Ersatzkraft überhaupt die passende Bezugsgröße ist. Bei den Restwerten haben sich die Online-Börsen durchgesetzt – nur weil das den Haftpflichtversicherern nützlich ist? Wer A sagt, muss auch B sagen – sollte man meinen. Auch bei Ermittlung der Arbeitskräftkosten einer Pflegekraft sollten Internet-Plattformen

herangezogen werden. Die dort ausgewiesenen Werte sind bei Erbringung von Dienstleistungen durch Angehörige um die Vermittlungsgebühren solcher Dienste zu reduzieren; deren Größenordnung führt aber eher zu der behaupteten „marktmäßigen“ Abgeltung als der Mindestlohn.

Wie wenig folgerichtig die Begründung des OLG Dresden ist, zeigt sich unter anderem darin, dass Bezug darauf genommen wird, welche Zeiten das Sachverständigen-Gutachten einbezieht, um dann den Schluss zu ziehen, dass es bei dem vom Senat veranschlagten Stundensatz zu bleiben habe, der wegen des langen Zeitlaufes in eine Phase vor 2010 und eine danach aufgeteilt wurde. Die Aufteilung mag man billigen. Allein, der Zeitbedarf hat nicht das Geringste mit dem Stundensatz zu tun. Das sind zwei Paar Schuhe. Gewiss gilt: Iudex non calculat. Aber die beiden maßgeblichen Faktoren Zeitaufwand und Stundenlohn sollte auch ein Gericht auseinanderhalten (können), namentlich ein Oberlandesgericht.

Selbst ganz am Ende findet sich noch eine „Besonderheit“. Die Zinsen werden berechnet ab Rechtsmängigkeit, wobei das OLG eine Fälligkeit zum Ende des Monats annimmt. Dem Ersatzpflichtigen mag man nach aufergerichtlicher Geltendmachung des Anspruchs eine angemessene Prüfungszeit zubilligen. Diese kann aber nicht mehrere Jahre dauern. Ob der Anspruchsteller ein beziffertes Begehren erhoben hat? Hoffentlich wird das so gewesen sein. Wenn es so war, sind Zinsen ab Rechtsmängigkeit zu wenig. Der Geburtsfehler passierte 2006. Zu einer Klagehebung kam es „nach vergeblichen vorgerichtlichen Regulierungsaufforderungen“ im Februar 2011. Irgendwann dazwischen wird der Geschädigte bekannt gegeben haben, was er begehrt. Schließlich sei der guten Ordnung halber noch erwähnt, dass nach §§ 843 Abs 2, 760 Abs 1 und 2 BGB die Rente nicht monatlich im Nachhinein, sondern 3 Monate im Voraus geschuldet ist.

4. *LAG Berlin-Brandenburg 17.08.2020, 21 Sa 1900/19, NJOZ 2021, 97 (Knäbe)*; = BeckRS 2020, 22470: *Entgeltanspruch der Pflegekraft bei Rund-um-die-Uhr-Betreuung*

Sachverhalt

Die Klin, eine bulgarische Staatsbürgerin, wurde in Deutschland auf folgender Basis beschäftigt: Sie wurde für begrenzte Zeit (nicht länger als 24 Monate) entsendet und hatte einen Anstellungsvertrag mit der Bekl, einer bulgarischen GmbH, geschlossen. Dieser beinhaltete eine Arbeitszeit von 6 Stunden pro Tag und 30 Stunden pro Woche zu einem Stundenlohn von 8,50 €. Vereinbart waren 2 freie Tage sowie der Hinweis, dass keine Überstunden zu leisten seien. Die Klin erhielt 950.- € netto sowie Kost und Logis. Auf Vermittlung einer deutschen Seniorenbetreu-

GmbH über die Betreuung in Berlin. Die Bekl zahlte an die Agentur eine monatliche Vermittlungsgebühr. Für die Betreuung waren 52,07 € pro Tag vereinbart. Empfohlen wurde ein freier Tag pro Woche; möglich sei aber auch eine Aufteilung von zwei halben Tagen oder eine stundenweise Aufteilung.

Bei Beendigung der Betreuung von Frau Z kam es zu Auffassungsunterschieden über die Höhe der Entlohnung. Ursache des Streits waren der Inhalt des nach bulgarischem Recht geschlossenen Arbeitsvertrags zwischen der Klin und der Bekl einerseits und der Vertrag zwischen Frau Z und der Bekl sowie den Anpreisungen der deutschen Agentur andererseits. Im Vertrag zwischen Frau Z und der Bekl war ein umfassendes Leistungsspektrum genannt; erwähnt war unter anderem eine 24-Stunden-Betreuung. Damit hatte die deutsche Agentur auch geworben. Lediglich im „Kleingedruckten“ wurde darauf hingewiesen, dass das nicht wörtlich, sondern als Marketingbezeichnung zu verstehen sei.

Die Betreuung von Frau Z durch die Klin sah so aus, dass die Klin Frau Z, die im Rollstuhl saß und auf einen Rollator angewiesen war, nach deren Vorgaben 24 Stunden zur Verfügung stehen musste. Auch in der Nacht bestand Frau Z darauf, dass das Zimmer der Klin geöffnet sei, damit die Klin ihr bei der Toilettenebenhilfe sei. Das hat Frau Z in einem Arbeitszeugnis auch bestätigt. Die Klin hatte keinen freien Tag. Der Sohn, der Frau Z stundenweise besuchte, verwies die Klin darauf, dass das anders nicht möglich sei, weil die Mutter sonst allein sei. Die Klin hatte die Funktion einer für das Wohl und Wehe von Frau Z verantwortlichen Aufsichtsperson.

Die Klin begehrte die Differenz zwischen dem Mindestlohn von 47.124.- € brutto für eine Tätigkeit für 24 Stunden abzüglich der erhaltenen 6.680.- € netto. Die Bekl wendete ein, dass die Kl nicht den Weisungen von Frau Z unterlegen sei. Die Klin hätte die Freizeit beliebig gestalten können.

LAG Berlin. Nach Zusppruch von 42.636.- € durch das ArbG Berlin Herabsetzung des Zusppruchs infolge der Berufung der Bekl auf 38.377.- € abzüglich der gezahlten 6.680.- €

Der gesetzliche Mindestlohn ist nicht für 24, sondern nur für 21 Stunden zu bezahlen. Die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts wird unter Bezugnahme auf § 15 S 1 ABentG sowie die Brüssel Ia VO bejaht. Das (deutsche) MindestlohnG ist anzuwenden. Das gilt auch bei vorübergehender Tätigkeit in Deutschland nach dem ABentG. Ein harter Kern klar definierter Schutzbestimmungen gilt unabhängig von der Dauer der Einsen-

zung. Die Klin wurde im Inland beschäftigt. Ob im Übrigen das Arbeitsverhältnis bulgarischem Recht unterliegt, darauf kommt es nicht an. Begründet wird die Geltung des deutschen MindestlohnG mit der Rom-I-VO. Das MindestlohnGesetz ist nach Art 9 Rom-I-VO als Eingriffsnorm anzusehen. Das MindestlohnG gilt nicht nur in Bezug auf die Höhe des Lohns; vielmehr ist es auch bedeutsam für die Voraussetzungen, unter denen er zu zahlen ist.

Der Klin steht ein Mindestlohn für 21 Stunden zu. Wird weniger gezahlt, gebührt nach § 3 MindestlohnG der Differenzanspruch. Abzugelten ist jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde. Davon wird nicht nur Vollarbeitszeit, sondern auch Bereitschaftszeit erfasst. Sie ist nicht nur arbeitsschutzrechtliche Arbeitszeit, sondern vergütungspflichtige Arbeit nach § 611a BGB. Dazu zählt jede von der Arbeitgeberin veranlasste Tätigkeit, sofern der Arbeitnehmer nicht frei über die Nutzung des Zeitraums bestimmen kann, dieser also weder Pause noch Freizeit hat. Die gesetzliche Vergütungspflicht differenziert dabei nicht zwischen dem Grad der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Bedeutung ist, ob die Arbeit auch nur zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig war. Der Arbeitgeber hat die Arbeitszeiten so zu organisieren, dass den gesetzlichen Vorgaben für die Arbeitszeit Rechnung getragen wird. Ein Verzicht auf die Erhebung von Arbeitszeitdaten ist keine zu respektierende Ausübung der Organisations- und Leitungsmacht des Arbeitgebers. Abweichungen wegen Besonderheiten der Tätigkeiten der Klin im Haushalt kommen nicht in Betracht. Das widerspricht dem ILO-Übereinkommen Nr. 189.

Die Bekl muss sich so behandeln lassen, als habe die Klin 21 Stunden pro Tag gearbeitet. Die Klin war genötigt, Bereitschaftsdienst zu leisten. Das Aufgabenspektrum sah praktisch eine Rundumbetreuung vor. Aus dem Vertrag zwischen Frau Z und der Bekl ergibt sich, dass die Klin Frau Z ständig zur Verfügung stehen sollte. Dieser Leistungsumfang und die dadurch bestimmte Erwartungshaltung von Frau Z waren der Bekl auch bekannt. Die Bekl wusste, welcher Arbeitssituation sie die Klin aussetzte. Trotzdem hat sie keine organisatorischen Maßnahmen getroffen, um die Arbeitszeit zu begrenzen. Die Zurechnung endet dort, wo es der Klin zumutbar war, sich diesen Vorgaben zu entziehen. Das war der Klin nur in begrenztem Maß möglich. Das Gericht nimmt das für 3 Stunden pro Tag an. Auf den Arbeitsvertrag kann sich die Bekl nicht berufen, weil das widersprüchlich wäre.

Die Bekl hat keinerlei Vorkehrungen zur Begrenzung der Arbeitszeit der Klin getroffen. Sie hat die Klin vielmehr auf eine „gegenseitige Absprache vor Ort“ verwiesen. Bezüglich der Mindeststandards des deutschen Ar-

beitsrechts wird verwiesen auf Art 12 Abs 1 GG, der nach Art 18 Abs 1 AEUV auch jedem Bürger eines EU-Staats zugutekommt, weil jegliche Diskriminierung unzulässig ist. Verwiesen wird zudem auf Art 31 Abs 1 GR-Charta, der das Abdrängen von Arbeitnehmern in unbezahlte Arbeit als unwürdig verbietet. Ob es eine vergleichbare Norm im bulgarischen Recht gibt, darauf kommt es nicht an. Maßgeblich ist insoweit der ordre public nach Art 21 Rom-I-VO.

Anmerkung

In concreto ging es um einen Streit zwischen einer in Deutschland eingesetzten bulgarischen Arbeitnehmerin mit ihrem bulgarischen Arbeitgeber, eine Causa, die auf den ersten Blick rein gar nichts mit dem Personenscha-den zu tun hat. Der Grund für die Referierung dieser Entscheidung ist frei-lich der folgende: Die Bemessung der Abgeltung des Arbeitskräftein-satzes von Pflegepersonen für die Betreuung von schwer verletzten Personen durch die Zivilgerichte folgt mitunter dem Schema der Entlohnung der bulgarischen Staatsbürgerin durch ihren bulgarischen Arbeitgeber. Das LAG Berlin hat unter völlig zutreffender Bezugnahme auf eine Vielzahl von auch verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und internationalen Normen Klarheit gesprochen. In Deutschland erbrachte Dienstleistungen von Arbeitnehmern unterliegen arbeitsrechtlichen Mindeststandards in Deutschland, mag die Arbeit auch durch EU-Bürger anderer Mitgliedsstaaten aufgrund von Arbeitsverträgen, die im Ausgangspunkt ausländischem Recht unterliegen, erbracht werden.

Beindruckend ist die Differenz, um die es gegangen ist: Begeht hatte die Klin 47.124.- €; zugesprochen wurden ihr schlussendlich 38.377.- €; ge-zahlt waren 6.680.- €. Es geht somit um ein Auseinanderklaffen um einige hundert Prozent, somit eine völlig andere Größenordnung. Dieser Sach-verhalt ist dazu angetan, die Bemessungsansätze bei Einsatz von Familien-angehörigen durch die Zivilgerichte kritisch zu reflektieren. Selbst osteu-ropäische Billigkräfte können – zulässigerweise! – In Deutschland nicht zu Dumpinglöhnen beschäftigt werden. Ebenso wenig ist es angemessen, Fa-milienangehörige nach solchen unwürdigen Arbeitsbedingungen für ihren Arbeitskräftein-satz zu entschädigen.

Für die Familienangehörigen ergibt sich daraus die Schlussfolgerung, dass sie jedenfalls bei schwersten Verletzungen eben Arbeitsverträge mit der verletzten Person schließen. Der österreichische OGH (19.10.2000, 2 Ob 152/99p, ZVR 2001/106; dazu *Ch. Huber*, in Schwimann/Neumayr, Ta-schenKomm ABGB 5. Auflage [2020] § 1325 Rn 46, 50) hat diese Vorge-hensweise gebilligt. Für die Ersatzpflichtigen kommen die Kosten einer Person, die sich um die Abführung von Lohnsteuer und Sozialversiche-

rungsabgaben kümmert, noch dazu *höhere Kosten* fallen dann zusätzlich an. Womöglich ist das bei der Regulierung förderlich, auch ohne ein sol-ches förmliches Arbeitsverhältnis den Arbeitskräftein-satz angemessen, nämlich marktkonform abzugelten.

Schließlich sei noch erwähnt, dass es sich in concreto um Tätigkeiten der niedrigsten Anspruchsstufe gehandelt hat. Es waren keine wie immer gearteten pflegerischen Tätigkeiten verlangt. Wird eine Arbeitskraft be-schäftigt, orientiert sich deren Entlohnung idR nach der anspruchsvollsten Tätigkeit, die sie zu verrichten hat; jedenfalls ist diese bei der Höhe der Entlohnung zu berücksichtigen, sodass es nicht in allen Fällen mit dem Mindestlohn getan sein wird.

5. *OLG Karlsruhe* 16.03.2020, 1 U 16/19, NJOZ 2020, 579 = SVR 2020, 426 (Balke): *Behinderungsbedingte Baumwerkkosten und verteilte handwerkliche Eigenleistungen*

Sachverhalt

Mit 25 Jahren erlitt der Kl im Jahr 2002 einen Verkehrsunfall, durch den er seither querschnittgelähmt ist. Die Einstandspflicht des Bekl zu 85 % steht durch Grundurteil seit 2005 fest. Über die vom Bekl gezahlten 150.000.- € wurden dem Kl in einem Vorprozess weitere 75.000.- € zuer-kannt. Mit einem weiteren Urteil wurden weitere Schadensposten, unter anderem solche für den Grundstückserwerb sowie die der Errichtung eines behindertengerechten Neubaus eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung behindertengerechten Neubaus eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung abgewiesen. Zum Verdienstausfall ist ein weiteres Urteil ergangen. Im vor-liegenden Verfahren geht es um Eigenleistungen bei Errichtung eines Ein-familienhauses; zudem um behinderungsbedingte haushaltsbezogene Ver-brauchs- und Aufwandsmehrkosten.

Der Kl bewohnte im Unfallzeitpunkt das Dachgeschoss des Wohnhau-ses seiner Eltern. Er erwarb 6 Jahre nach dem Unfall ein 890 m² großes Hanggrundstück und ließ darauf ein Haus errichten mit 446 m² Fläche, von der er 157,25 m² selbst bewohnt. Der Kl hat einen behinderungsbe-dingten Wohnflächenmehrbedarf in Höhe von 30 % geltend gemacht. Die Kosten für den Neubau des Einfamilienhauses hätten 400.000.- € betragen, wovon 172.000.- € auf den durch die Unfallfolgen bedingten Mehrbedarf entfielen; zum einen aufgrund des Flächenmehrbedarfs, zum anderen auf-grund der behinderungsbedingten Ausstattung. Davon verlangt er 85 %.

Wäre es nicht zum Unfall gekommen, hätte er bei der Errichtung Eigen-leistungen erbracht, die ihm in Summe 53.402 € erspart hätten. Er beschei-nigt, dass er dazu befähigt gewesen wäre wegen seiner Tätigkeit als CNC-Fräser, Arbeiten im elterlichen Wohnhaus sowie im väterlichen Neben-

werbsbetrieb. Zudem verlangt er eine Abgeltung für nun nicht mehr mögliche Wartungs- und Reparaturkosten, für Installationen, insbesondere den Aufzug sowie für Garenarbeiten und Winterdienst; und zwar pro Jahr 6.700.- €. Da das Haus noch nicht fertiggestellt ist, stellt er ein Feststellungsbegehren; hilfsweise verlangt er 250.- € pro Monat. Seinem ehemaligen Prozessvollmächtigen aus erster Instanz des Vorprozesses hat er den Streit verkündet; dieser ist als Nebenintervenient auf Seite des Bekl diesem Verfahren beigetreten.

OLG Karlsruhe: Nach überwiegender Stattebeurteilung durch das LG vollständige Abweisung des Begehrens nach Berufung beider Parteien

a) Eigenleistungen

Eigenleistungen zum Bau oder zur Renovierung des eigenen Wohnhauses wurden mit unterschiedlicher Begründung für ersatzfähig angesehen, als Ausprägung vermehrter Bedürfnisse, Erwerbsschaden oder Anspruch auf Gewinn nach § 252 BGB. Der Schaden ist messbar an den Lohnkosten einschließlich der USt, die für die betreffenden Arbeiten durch Beauftragung fremder Arbeitskräfte aufgewendet worden sind. Der Anspruch ist nicht schon bei der Notwendigkeit gegeben, sondern erst mit deren tatsächlicher Einstellung. Nach der Rsp sind „uferlose Schadenskonstruktionen abzuwehren“ und das Schadenersatzrecht darf „nicht über den Bereich des Ausgleichs realer Schäden hinaus in den Bereich bloß vorstellbarer Entwicklungen ausgedehnt“ werden. Das Schadenersatzrecht darf „nicht zum Ausgleich von Träumen“ werden.

Der Tatrichter muss aufgrund konkreter Anhaltspunkte, insbesondere vor dem Unfall eingeleiteter Schritte, die Überzeugung gewinnen, dass Bauvorhaben tatsächlich angegangen worden und es zeitlich wie fachlich realisierbar gewesen wäre und der Verletzte Eigenleistungen erbracht hätte. Ohne entsprechende Vorbereitung und ohne freie Zeiten gegebenenfalls neben einer Hauptberufstätigkeit gibt es keine Basis für die Schätzung eines solchen Entgangs. Auch wenn sich der Verletzte nach seiner Schädigung entschließt, ein Haus zu erwerben, kann er nicht wegen nun verhin-deter Eigenleistungen Ersatz verlangen.

Nach diesen Grundsätzen kommt ein Ersatz für Eigenleistungen im konkreten Fall nicht in Betracht. Bis zum Unfallzeitpunkt ist keine Baubausatzung war nicht beabsichtigt. Das LG hat die Bauabsicht des 23-jährigen Kl indes als nachgewiesen angesehen; das BerG kommt zu einer gegenteiligen Beweiswürdigung.

Der Kl führt Folgendes an: Vorbereitung als CNC-Fräser, jugendliche Mithilfe im Schreinereibetrieb des Vaters, Ferienjob als Dachdecker sowie kurzzeitige Tätigkeit auf Montage. Das OLG verweist darauf, dass der Kl keine zeitlichen Ressourcen gehabt habe, war er doch neben seinem Vollzeitberuf zwar nicht als Rowdy, aber immerhin als Kassier einer Rockband tätig. Die Aussage der Bruders wird als parteiisch beiseitegeschoben. Auch die (positive) Äußerung des Sachverständigen wird als „nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar“ gewürdigt.

Dazu kommt die Dimension der zeitlichen Belastbarkeit von 1434 Stunden. Solche Eigenleistungen müssten mit professionell zu erbringenden Gewerken koordiniert werden. Kein Unternehmer hätte sich auf solche Eigenleistungen eingelassen. Zudem ist fraglich, ob der Kl ein solches Projekt finanziell umsetzen hätte können. Dass der Bruder Bankkaufmann ist und vergünstigte Angestelltenkonditionen in Anspruch nehmen konnte, ist ohne indizielle Kraft oder gar Präjudiz.

Zudem ist für eine Eheschließung oder Familienplanung des Kl im Unfallzeitpunkt nichts dargetan. Er hatte nicht einmal einen Bausparvertrag und damit immobilien-Ambitionen dokumentiert. Seine Mehraufwendungen hat er auch nicht durch Rechnungen dokumentiert, sondern hat un-streitig Schwarzarbeiter in nicht näher bekanntem Umfang auf dem Bau beschäftigt. Eine fiktive Abrechnung ist nach § 843 BGB nicht möglich. Soweit er Eigenleistungen auch für die behindertengerechte Ausgestaltung verlangt, käme es insoweit zu einer Doppelliquidation. Für den Anspruch von Eigenleistungen besteht daher kein Raum.

b) Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

Bei den vermehrten Bedürfnissen kommt es darauf an, welche Dispositionen ein Geschädigter in seiner besonderen Lage tätigen würde. Maßgeblich ist, was der Geschädigte aufwenden würde, wenn er den Schaden selbst zu tragen hätte und tragen könnte. Maßgeblich ist die zumutbarere Weise gewählte Lebensgestaltung, die sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls bestimmt.

Den Geschädigten trifft die Pflicht, den Schaden möglichst gering zu halten. Die Beweislast für die Höhe des Schadens trifft den Geschädigten, auch wenn ihm die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO zugutekommen. Es müssen dafür aber ausreichende Schätzgrundlagen vorhanden sein. Die Schätzung ist nur beschränkt revisibel. Die Schätzung darf nicht mangels greifbarer, vom Geschädigten vorzutragender Anhaltspunkte „wöllig in der Luft hängen“.

Ausgehend von diesen Grundrissen kann der Kl keinen Ersatz verlangen. Der Geschädigte hat auf einem 890 m² großen Grundstück ein Haus mit 466 m² Wohnfläche errichtet. Der Kl legt keine Rechnungen vor, sondern rechnet nach dem vom Sachverständigen gerechneten Mehrbedarf ab. Behauptet werden 30% der für das überdimensionierte Objekt anfallenden laufenden Kosten. Auch eine aufgrund sachverständigen Beratung erfolgende Mindesschadensschätzung hängt „völlig in der Luft“. Das gilt gleichermaßen für die behaupteten Mehrkosten für Strom, Heizung und Warmwasser wie auch für die haushaltsnahen Tätigkeiten.

Auch insoweit dient der Anspruch gemäß § 843 BGB nur dazu, dem Geschädigten seinen Lebenszuschnitt vor der Schädigung so weit wie möglich zu bewahren. Ersatz gebührt nur zur Aufrechterhaltung des vor dem schädigenden Ereignis gewohnten Lebensstils. Es liegt zwar in der freien Entscheidung des Geschädigten, wie er leben möchte. Ersatzfähig sind aber nur die vermehrten Bedürfnisse, die darauf gerichtet sind, den im Zeitpunkt des Unfalls gepflegten Lebenszuschnitt zu bewahren.

Der Lebenszuschnitt des Kl war eine 100 m² Dachgeschosswohnung im Haus seiner Eltern. Ein Umzug war nicht geplant. Dass der Kl im Unfallzeitpunkt irgendwelche Haushaltstätigkeiten selbst ausführte, ist nicht dargetan. Unstreitig ist das Bewohnen einer Dachgeschosswohnung nicht mehr möglich. Der Kl bezog und wohnte 6 Jahre lang in einer ebenerdigen, seinen früheren Wohnstandard deckenden Mietwohnung, für welche der Bekl die Mietzahlungen von 600.-€ übernommen hatte.

Die späteren Dispositionen, namentlich der Kauf eines Grundstücks und die Errichtung eines Neubaus, verändern den Lebenszuschnitt des Kl grundlegend. Nicht nur das begründete Immobiliareigentum, auch dessen Lage und die Dimensionierung des Grundstücks wichen vom Lebenszuschnitt des Kl überdeutlich ab und übertreffen den vorigen Rahmen bei weitem.

Der Kl hat ein 890 m² großes Hanggrundstück gekauft und darauf ein mehrgeschossiges Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung für eine Pflegekraft planen lassen. Das entsprach der Idealausstattung eines Tetraplegikers, war aber für den funktionell deutlich weniger eingeschränkten Kl deutlich überdimensioniert. Deshalb wurden die Kosten auch für nicht erstattungsfähig angesehen. Der Kl hat marginale Umlanungen vorgenommen. Das Haus übertreift die Dachgeschosswohnung von der Fläche um mehr als das 4-fache. Ein verständiger Geschädigter hätte sich nicht für ein solches Einfamilienhaus sowie ein großes und überdies Hang-Grundstück entschieden; wenn überhaupt Immobiliareigentum in Frage gestanden wäre, dann hätte er sich für eine ebenerdige Wohnstatt entschieden, die weniger „pflegebedürftige“ Haushaltstätigkeiten nach sich gezogen hätte. Für

die Pufferfläche über 157,5 m² hinaus, die (nämlich die 157,5 m²) der Kl selbst bewohnt, fehlt jede plausible sachliche Begründung; und damit auch für die damit zusammenhängenden Errichtungs- und auch Folgekosten.

Die Kosten für die Wartung des Aufzugs sind medizinisch nicht begründbar; unverhältnismäßig und entsprachen nicht der Disposition eines verständigen Geschädigten. Entsprechendes gilt für die Gartenpflege; der Kl hatte im Verletzungszeitpunkt keinen Garten, erst recht keinen in Hanglage. Es sind diese Kosten nicht erstattungsfähig.

Anmerkung

Wer die Justiz öfter „beschäftigt“, sammelt bei dieser keine Sympathiepunkte. Das gilt offenbar insbesondere dann, wenn der Kläger auch noch den ihn früher vertretenden Anwalt verklagt. Das OLG Karlsruhe bringt alles gegen den Kl in Stellung, was überhaupt nur irgendwie in Betracht kommt. Die allermeisten Aussagen sind dabei zumindest angreifbar, viele sogar unzutreffend. Bezeichnend ist, dass diese Entscheidung in den gängigen Fachzeitschriften (zfs, VersR, DAR, NZV, NJW-Spezial, VRR, MedR, GesR, jurisPraxisReport Verkehrsrecht bzw. Medizinrecht) nicht abgedruckt worden ist; allein in der SVR ist sie erschienen und besprochen worden.

Bemerkenswert ist zudem, dass eine erste Leitentscheidung des BGH mit nachdrücklicher Zustimmung durch die Wissenschaft (BGH NJW 1989, 2539 = NZV 1989, 387 [Grunsky]) zu einem besonders gelagerten Sachverhalt, in dem der Anspruchsteller zweifelsohne überzogen hatte, die Entwicklung der Judikatur auf Jahrzehnte geprägt hat. Ursächlich dafür ist wohl auch das mäßig ausgeprägte Einfühlungsvermögen deutscher Richterinnen und Richter in die Lebenssituation anderer Menschen. Wer von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr einem vollen Beruf nachgeht, der kann doch gar nicht Zeit für weitere wirtschaftlich bedeutsame Aktivitäten aufbringen. Dass es Menschen gibt, die das 2- bis 3-fache anderer leisten, bleibt dabei ausgeblendet. Das Einfühlungsvermögen des OGH ist insoweit deutlich stärker ausgeprägt, gibt es zur Ersatzfähigkeit von Eigenleistungen nämlich eine viele Jahrzehnte währende ständige Judikatur mit deutlich geringeren Beweisburden (umfassende Nachweise bei *Ch. Huber*, Die Ersatzfähigkeit von Bauleistungen bei Verletzung und Tötung – ein in der Schweiz noch nicht entdecktes Phänomen, in: FS M. W. Kuhn [2009] 259 ff.).

Auch in diesem Zusammenhang ist zu konstatieren, dass deutsche Gerichte größte Skrupel haben, in die Zukunft zu blicken, selbst wenn es für die weitere Entwicklung durchaus manifeste Anhaltspunkte geben würde

(Kritisch dazu *Ch. Huber, Der Einsatz künftiger Einbußen beim Personenschaden*, zfs 2018, 484 ff). Aus Platzgründen kann nicht jedes verwendete unzutreffende Judiz dieser E analysiert werden. Bloß einige wenige können herausgegriffen werden. Was am anstößigsten erscheint, das ist eine schadenersatzrechtliche „Versteinierungstheorie“, die eine bloße petitio principii ist.

Autobiografisch sei angemerkt, dass der Autor dieser Zeilen in einer 67 m²-Mietwohnung ohne Balkon in einem Arbeiterviertel der Industriestadt Linz/Donau aufgewachsen ist. Zum Ende seiner Professorentätigkeit an der RWTH hat er ein mit seiner Ehefrau im Immobiliareigentum stehendes Landhaus mit 260 m² Wohnfläche auf einem Grundstück mit fast 2.000 m² bewohnt; und das in Roetgen, einem Nobelort von Aachen. Vor diesem Hintergrund nimmt sich der „Sprung“ des Klägers (Faktor 4 an Wohnfläche, von der er freilich nur etwas mehr als 150 m² beansprucht; und das als Querschnittgelächter) dann schon gar nicht mehr spektakulär aus. Die autobiografische Dimension zeigt, wie willkürlich es wäre, den Geschädigten in Bezug auf die Wohnverhältnisse auf den zufälligen Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses festzunageln.

Kann es wahr sein, dass in Bezug auf die Wohnverhältnisse lediglich der zufällige status quo zum Zeitpunkt der Verletzung maßgeblich ist, es nur eine statische Wahrung des Bestandsschutzes gibt? Beim Erwerbsschaden und beim Haushaltsführerschaden entscheidet man gegenteilig. Niemand käme auf die Idee, eine Mutter mit 7 Kindern auf ihren Status als jugendlicher Single zu begrenzen. Noch weniger würde man darauf abstellen, welche konkreten Pläne sie bei Verletzung im Jugendalter hatte, berufliche Laufbahn oder Mutter von 7 Kindern. In letzterem Fall ist eine berufliche Laufbahn nicht immer leicht zu realisieren; immerhin kann man auch dann Ministerin und Präsidentin der EU-Kommission werden; jedenfalls wenn man einen Vater hat, der Ministerpräsident war.

Nach dem die Entscheidung des OLG Karlsruhe nur so von angeführten Judizien strotzt, seien neben der nicht begründbaren Versteinierung der Verhältnisse weitere herausgegriffen, getrennt nach Eigenleistungen und behinderungsbedingte Aufwendungen für den Wohnraum. Warum der Entschluss für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Immobiliareigentum zum Zeitpunkt des Unfalls gegeben sein muss, ist fragwürdig. Vielmehr entspricht es dem Lauf der Dinge, dass eine solche Entscheidung im Lauf der Erwerbsbiografie fällt. Die meisten träumen vom eigenen Heim, namentlich im Südwesten Deutschlands (schaffe, schaffe, Häusle baue!); immerhin können diesen Traum nicht wenige verwirklichen. Dass eine solche Bauabsicht nicht mit 23 Jahren gegeben war, ist nicht ungewöhnlich; für die allermeisten, die später ein Einfamilienhaus in Immo-

biareigentum haben, dürfte das zutreffen – nicht jeder zählt zu denen, die in dieser Phase ein größeres Vermögen erben oder finanzkräftige Eltern haben!

Die einzelnen handwerklichen Erfahrungen des Kl werden penibel beschrieben und vom Sachverständigen bestätigt. Allein, dem OLG fehlt der Glaube. Auf dem ADAC-Juristentag 2010 (*Ch. Huber, Haushaltsführung und Pflegedienstleistungen durch Angehörige – ein unterschätzter Schadensposten?*, DAR 2010, 677 ff) habe ich bei meinem Vortrag bildlich dargestellt, über welch vielfältige handwerkliche Fähigkeiten meine Ehefrau verfügt (hat), die sie bei diversen Renovierungsarbeiten des Hauses zum Nutzen der Familie auch einsetzte – und das als promovierte Anglistin. Das OLG Karlsruhe hätte Derartiges niemals für möglich gehalten. Die Realität sieht – jedenfalls manchmal – anders aus.

Dem Kl wird vorgehalten, dass er für den Hausbau gar keine Zeit gehabt hätte, weil er Kassierer einer Rockband war. Erlaubt sei die Frage, ob eine Person, die beim eigenen Hausbau Hand anlegt, solche Aktivitäten nicht für einige Zeit zurückschraubt, ganz abgesehen davon, dass die Tätigkeit als Kassierer einer Rockband keine Lebensstellung ist. Die Erwähnung, dass er immerhin kein Rowdy gewesen sei, macht deutlich, mit wieviel „Wohlwollen“ ihm das Gericht begegnet.

Die 1434 Stunden (versehen mit „1st“) werden für unrealistisch angesehen. Zu beachten ist dabei, auf welchen Zeitraum sich diese verteilen. Zu erwähnen ist, dass in manchem Lebensabschnitt gar viel möglich ist – jedenfalls weit mehr, als einem Arbeitnehmer nach dem Arbeitszeitgesetz abverlangt werden kann. Auch Freiberufler und Professoren lassen nicht nach 40 Stunden die Kelle fallen, wie man das Mauern nachsagt.

Behauptet wird, dass sich kein Unternehmer auf solche Eigenleistungen eingelassen hätte. Dabei wird übersehen, dass auch professionelle Handwerker nicht immer „on time“ ihre Leistungen erbringen. In Österreich funktionieren solche „joint ventures“ durchaus. Warum das ausgerechnet in Deutschland anders sein soll, wo doch das organisatorische Talent hier so ausgeprägt ist, vermag kaum zu überzeugen. Eher dürfte hier der Geist der Bedenkenträger dominieren sowie der von *H. C. Morgenstern* geläufige Satz gelten, dass nicht sein kann, was nicht sein darf.

Die finanzielle Realisierbarkeit wird dem Kl abgesprochen. Diese Bedenken stehen auf töneren Füßen. Immerhin kann der Kl darauf verweisen, dass er – als Querschnittgelächter! – die Finanzierung gestemmt hat. Sein körperliches Defizit war dabei gewiss kein Pluspunkt bei der Bonitätsprüfung der Bank; seine durch die Querschnittlähmung eingeschränkte Erwerbsfähigkeit wohl auch nicht.

Dem Kl wird vorgehalten, dass es im Unfallzeitpunkt noch keine Anzeichen für eine Familiengründung gegeben habe. Ist die Errichtung eines Einfamilienhauses davon abhängig? Wohl kaum. Auch, dass er nicht einmal einen Bausparvertrag hatte, wird erwähnt. Dieses Finanzierungsinstrument hat freilich in der Niedrigzinsphase – schon viele Jahre lang – seine frühere Bedeutung eingebüßt; dieser Umstand ist somit wenig weiterführend.

Vorgehalten wird dem Kl, dass er keine Rechnungen vorlegen könne und Schwarzarbeiter beschäftigt habe. Das mag schon sein. Erscheint es aber nicht widersprüchlich, ihm den – womöglich berechtigten – Vorwurf zu machen, dass er sich bemüht hat, die Rechnungen zu vermeiden? Wenn darauf verwiesen wird, dass eine fiktive Abrechnung nach § 843 BGB nicht möglich sei, so ist daran so viel richtig, dass die USt nach § 249 Abs 2 S 2 BGB nur bei Vorlage einer Rechnung erstattungsfähig ist. Jeglichen Ersatz zu versagen, kann aber damit nicht begründet werden. Zu verweisen ist schlicht darauf, dass das Gebäude steht, es somit nicht um eine fiktive Abrechnung geht (anders im Fall BGHZ 163, 351 = NJW 2006, 1271 und dazu *Cf. Huber*, Behinderungsbedingter Umbau – hat es der Schlossherr besser?, NZV 2005, 620ff.).

Zutreffend ist immerhin, dass eine doppelte Liquidierung von Eigenleistungen und Wohnungsmehrbedarf als vermehrte Bedürfnisse unstatthaft ist.

Bei den vermehrten Bedürfnissen wird auf die Kosten abgestellt, die bei zumutbarer Weise gewählter Lebensgestaltung tatsächlich anfallen. Die zumutbare Lebensgestaltung soll sich wiederum nach den Umständen des Einzelfalls richten. Das ist ein Einfallstor für eine normative Korrektur, in concreto, was das Gericht unter Beachtung der Versteinerungstheorie noch für akzeptabel ansieht – oder auch nicht. Mit dem Konzept des mündigen Bürgers und der stets beschworenen und durch das GG geschützten Privatautonomie ist das kaum vereinbar.

Erwähnt werden zunächst die dem Geschädigten einzuräumenden Beweiserleichterungen, für die es freilich ausreichende Schätzgrundlagen geben müsse. Betont wird, dass die Schätzung nur sehr eingeschränkt revidierbar sei – quasi ein Freibrief für das OLG? Verwiesen wird darauf, dass es sich um ein überdimensioniertes Wohnanwesen handle. Auch die Grundstücksgröße von 890 m² wird beanstandet. Wie dargelegt leben aber nicht alle Menschen auf Dauer in einer 67 m² großen Mietwohnung ohne Balkon. Wem das Wohnen etwas wert ist, der leistet sich eben mehr, auch mehr Fläche.

Wiederum wird dem Kl vorgehalten, dass er keine Rechnungen vorweisen könne, weil der Bruder helfend beim Winterdienst und der Garten-

pflanze eingesparten sei. Ist solche familiäre Solidarität verboten oder auch nur verpönt? § 843 Abs 4 BGB ist vielmehr zu entnehmen, dass solches Einsparungen nicht den Schädiger entlasten soll. Die Schätzung dürfe nicht „völlig in der Luft“ hängen, weshalb jeglicher Ersatz versagt wird. Was hätte aber das Gericht gehindert, für den seiner Ansicht nach angemessenen Umfang derartige Kosten zuzusprechen unter Bezugnahme auf die Nettolohnkosten einer solchen Ersatzkraft?

Einmal mehr wird der Geschädigte auf den im Unfallzeitpunkt bestehenden Wohnstandard verwiesen, eine durch nichts zu rechtfertigende *petitio principii*, die dem schadenrechtlichen Ausgleichsprinzip diametral widerspricht.

Dass der Kl im Unfallzeitpunkt gar keine Haushaltsarbeit verrichtet hat, wird ins Treffen geführt. Das mag schon sein. Maßgeblich kann aber allein sein, wie sich das Leben des Kl weiterentwickelt hätte.

Der Kl hat sich nach dem Unfall 6 Jahre mit einer ebenerdigen Mietwohnung zufrieden gegeben. Nach Ansicht des OLG hätte ein „verständiger Geschädigter“ es dabei bewenden lassen. Zum Vorwurf wird ihm gemacht, dass das errichtete Haus auf einem Hanggrundstück errichtet wurde und überdimensioniert sei, unter anderem, weil dort auch ein Raum für eine Pflegeperson vorgesehen sei. Hingewiesen wird, dass für die Pufferfläche jede plausible sachliche Begründung fehle.

Auch das ist angreifbar, um es mit kaufmännischer Vorsicht auszudrücken: Es gibt Menschen, die fühlen sich im Erdgeschoss nicht wohl. Mein erster akademischer Lehrer und der Autor dieser Zeilen zählen zu dieser Species. Namentlich in hügeligen Gegenden – in Buchen im Odenwald könnte es so sein – ist die Verfügbarkeit von Grundstücken ohne Neigung womöglich begrenzt; zudem mögen sie teurer sein. Wer jemals Immobilienareigentum erworben hat, weiß, dass man häufig Kompromisse eingehen muss.

Wenn das so gar nicht nachvollziehbar sein mag, dass ein Raum für eine Pflegeperson geschaffen wurde, sei darauf verwiesen, dass es Querschnittslähmungen mit sich bringen, dass – außer in der Bibel – kaum jemals ein Wunder passiert, dass der Kranke von jetzt auf dann aufsteht und keine Beschwerden mehr hat. Das realistische Szenario ist die Verschlimmerung des Leidens. Und dann ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für eine Pflegeperson durchaus mit Imponderabilien verbunden, so das überhaupt möglich ist. Die vom Kl ohnehin bloß angesetzten 157,5 m² erscheinen für deutsche Verhältnisse kaum überdimensioniert (in Japan mag das anders sein, aber der Fall spielt in Deutschland); das gilt namentlich vor dem Hintergrund, dass ein Querschnittgelähmter – anders als ein Gesun-

der – die Höhe eines Raumes nicht nutzen kann und schon deshalb mehr Fläche benötigt.

Selbst wenn man die These von der „Überdimensionierung“ akzeptieren sollte, was hätte das Gericht gehindert, für die als angemessen angesehene Anzahl von m² die Mehrkosten zuzusprechen? Der BGH betont denn auch, dass das Gericht sämtliche Möglichkeiten ausschöpfen muss für einen Schätzung, ehe es einen Anspruch völlig abweist. Daran hat es hier wohl gefehlt.

Die Kosten für die Gartenpflege wird versagt, weil der Kl im Unfallzeitpunkt keinen Garten hatte. Auch das ist auf die unhaltbare Versteinerungstheorie zurückzuführen.

Diese kursorische Aufzählung macht deutlich, dass das Begehren des Kl womöglich nicht in vollem Umfang berechtigt gewesen sein mag; es aber in Bausch und Bogen abzuweisen, ist wohl noch weniger angemessen.

III. Hausbeitragschaden

1. OLG Frankfurt 24.03.2020, 22 U 82/18, NJW-RR 2020, 1225 = NJW-Spezial 2020, 297 (Quaisser) = BeckRS 2020, 6204; Keine Begrenzung des Haushaltsführungsschadens auf das 75. Lebensjahr

Sachverhalt

Die Klin hat einen Tinnitus und eine Verletzung an der Hand als Dauerschaden erlitten. Sie begehrt Ersatz für ihre Beeinträchtigung in der Haushaltsführung.

OLG Frankfurt: Stattgebung der Berufung der Klin

Es liegt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10% vor, die zu einer Minderung der haushaltsspezifischen Erwerbsminderung von 20% führt.

Das LG hat eine Leistungsklage abgewiesen und nur dem Feststellungsbegehren stattgegeben, weil sich die Hausarbeit variabel verändere und deshalb eine Leistungsklage für eine künftige Leistung nicht zulässig sei. Das OLG spricht unter Bezugnahme auf die §§ 843, 760 BGB eine vierteljährlich im Vorhinein zu entrichtende Rente zu. Die Rente steht auch dann zu, wenn sich das Ausmaß ändern sollte. Auch § 258 ZPO spricht nicht dagegen. Wenn sich die Verhältnisse nachträglich ändern, kann Abänderung nach § 323 ZPO begehrt werden.

Die Klin hat einen Dauerschaden erlitten, sodass die Rente als Mindestschaden festgelegt werden kann. Bei einer Leistungsklage ist es Sache des Bekl, eine Veränderung der Verhältnisse nach § 323 ZPO einzuwenden;

bei einer Feststellungsklage müsste die Klin regelmäßig den Nachweis führen, dass ihr Gesundheitszustand sich nicht verändert hat.

Die Rente ist auch nicht zeitlich zu begrenzen. Selbst wenn die Klin künftig weniger leistungsfähig sein sollte, ist davon auszugehen, dass sie trotzdem mindestens im gleichen Umfang in der Haushaltstätigkeit eingeschränkt ist. Auch eine Begrenzung mit 75 Jahren kommt nicht in Betracht. Hingewiesen wird auf die steigende Lebenserwartung und die zunehmende Selbständigkeit im Alter. Es ist überwiegend wahrscheinlich, dass die Mehrzahl der Bevölkerung den Haushalt auch nach dem 75. Lebensjahr noch selbstständig führen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ganz konkret in der Person der Klin gegenteilige Umstände erkennbar wären. Das wurde aber weder von der Bekl vorgetragen noch ist das für den Senat erkennbar.

Der Schadensersatz von 8.- € liegt unter dem, den der Senat für angemessen ansieht.

Anmerkung

Eine geschädigten-freundliche Entscheidung zum Haushaltsführerschaden, wie man sie mit der Stecknadel im Heuhaufen suchen muss. Bei einer allgemeinen Minderung von 20% wird häufig darauf hingewiesen, dass dann die haushaltsspezifische Minderung darunter liege. Es kann auch anders sei, wie diese Entscheidung belegt. Häufig wird damit argumentiert, dass bei einer „bloß“ 20%-igen Minderung der haushaltsspezifischen Erwerbsminderung eine solche geringfügige Einbuße kompensierbar sei, weshalb kein Ersatz gebühre. Auch dieses – unzutreffende – Argument findet sich – zu Recht – hier nicht.

Das LG Darmstadt hatte eine Rente noch abgewiesen, weil das künftige Ausmaß variabel sei. Das OLG Frankfurt ist dem zu Recht entgegengetreten. Was als Mindesteinbuße sich ergibt, kann als Rente zuerkannt werden. Auf die – durchaus beträchtlichen – Auswirkungen im Rahmen der Beweislastverteilung wird zu Recht hingewiesen. Die Rente hat die Aufgabe einer Verstreitung. Zu Recht weist das OLG Frankfurt darauf hin, dass sich der Zustand nicht bessern wird. Man kann das noch vertiefen und darauf verweisen: Im Regelfall wird es schlimmer. Denkbar mag sein, dass verletzungsunabhängig die Leistungsfähigkeit – auch im Rahmen der Haushaltsführung – nachgelassen hätte. Insoweit geht es aber um ein Phänomen der überholenden Kausalität, für die der Ersatzpflichtige beweislaster ist. Realistisch ist die Annahme, dass sich die Verletzung aber auch in dieser Phase entsprechend auswirken wird. Eine Anpassung der Rente nach § 323 ZPO bei wesentlicher Änderung kann jede Partei begehren.

Besonders erwähnenswert ist, dass das OLG Frankfurt keine zeitliche Begrenzung der Rente vorgenommen hat. Die von anderen Gerichten vorgenommene Begrenzung mit dem vollendeten 75. Lebensjahr wird – zu Recht – abgelehnt. Begründet wird das mit der steigenden Lebenserwartung und der zunehmenden Fitness älterer Menschen. Allerdings sind die wenigsten auch in der letzten Lebensetappe topfit und fallen im nächsten Moment tot um. Nach der überwiegenden Wahrscheinlichkeit kommt es zu einem kontinuierlichen Nachlassen der Kräfte. Es ist nun eine Frage der Ausgestaltung, ob man das von vornherein berücksichtigt oder das in die Hände der Parteien, in concreto des Ersatzpflichtigen, legt, Anpassung nach § 323 ZPO verlangen zu können. Die zeitlich unbegrenzte Zuerkennung der Rente entspricht der Tendenz, dass sich Gerichte scheuen, sich als Wahrsager oder Zukunftsforscher zu betätigen. Was nicht konkret greifbar ist, lassen sie unberücksichtigt (kritisch dazu Ch. Huber, Der Ersatz künftiger Einbußen beim Personenschaden, zfs 2018, 484 ff). Typischerweise geht das zu Lasten des Anspruchstellers; in concreto aber zu Lasten des Ersatzpflichtigen. Eine prozentmäßig abgestufte Rente ab dem 75. Lebensjahr wäre mE sachgerecht; sofern nicht Anhaltspunkte gegeben sind, dass die Anspruchstellerin schon nahe diesem Alter liegt und/oder besonders fit ist.

Erwähnenswert ist schließlich noch, dass das OLG Frankfurt der Anspruchstellerin beim Stundenlohn von 8.- € bescheinigt, weniger verlangt zu haben, als das OLG Frankfurt zugesprochen hätte.

2. *Cell08.07.2020, 14 U 27/20, BeckRS 2020, 15576 = DAR 2020, 625:*

Darlegung des Haushaltsführungsschadens: keine starre Begrenzung der Haushaltsfähigkeit auf das 75. Lebensjahr

Sachverhalt

Die Klin wurde bei einem Verkehrsunfall im Jahr 2011 schwer verletzt. Die Haftung dem Grunde nach steht fest. Zugebilligt hat das ERStG eine lebenslange Rente von 335,57 € auf der Basis von 10 Stunden (Verletzungsbedingt nur noch 12,5 Stunden statt 22,5 Stunden ohne Verletzung und einem Stundenlohn von 8.- €). Von den 10 Stunden pro Woche wurden 30 Minuten im Hinblick auf Urlaub abgezogen.

OLG Celle: Abweisung der Berufung der Bekl

Die Bekl wender sich gegen die Stundenzahl und den Anspruch auf Lebenszeit. Das LG habe zu Unrecht zugrunde gelegt, was die Klin noch tatsächlich gemacht hat, nicht, was sie machen könne. Es hätte eine ärztliche Feststellung erfolgen müssen. Ein alter Arztbericht aus 2015 sei nicht maß-

geblich. Die Klin habe den Haushaltsführungsschaden nicht hinreichend dargelegt, sondern nur pauschale Behauptungen aufgestellt; in der mündlichen Verhandlung habe das LG die Klin dann im Zivilverfahren unzulässig ausforschend befragt. Zum Teil habe das LG Tätigkeiten und Zeiten berücksichtigt, die dem Hobbybereich zuzurechnen seien, insbesondere der Tierversorgung.

Das OLG folgt all dem nicht. Das LG hat sich im Rahmen der informatorischen Anhörung mit den Angaben der Klin und ihres Ehemanns auseinandergesetzt. Es ist zu Recht von den konkreten Umständen des Falls ausgegangen. Für die Bezifferung des Haushaltsführungsschadens hat der Geschädigte im Einzelnen darzulegen, welche Tätigkeiten, die vor dem Unfall verrichtet wurden, unfallbedingt nicht mehr oder nicht mehr vollständig ausgeübt werden können. Ein Verweis auf eine bestimmte prozentuale Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit zur Haushaltsführung genügt nicht. Der Haushaltsführungsschaden ist nicht anhand von Tabellenwerken sondern auf der Basis der konkreten Lebensverhältnisse des Geschädigten zu ermitteln.

Die Angaben der Klin und ihres Ehemanns sind im Wesentlichen plausibel und glaubhaft. Es ist nicht verfahrensteilerhaft, wenn das LG nicht zusätzlich ein Sachverständigengutachten eingeholt hat. Auch eine Bezugnahme auf den Arztbericht aus 2015 war ausreichend. Soweit die Bekl einwendet, die Klin sei ausforschend befragt worden, ist das gänzlich vage. § 141 Abs 1 ZPO sieht eine Anhörung der Partei zur Sachverhaltsaufklärung vor. Das Gericht muss den Sachverhalt umfassend aufklären. Dass dabei neuer Tatsachenvortrag ausgelöst wird, liegt im Wesen der Aufklärung. Das ist hier passiert. Das – nicht unüblich – teilweise rudimentäre schriftsätzliche Vorbringen ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Einzelnen hinterfragt worden. Die Folge war, dass auch neue Einzelheiten bekannt geworden sind.

Das LG hat zu Recht auch die Versorgung der Hühner und des Gemüsebeets mitberücksichtigt. Insofern handelt es sich nicht um Tätigkeiten, die zu den Hobbies zu zählen sind. Die Versorgung der Fische fällt nicht weiter ins Gewicht.

Die 10 Stunden abzüglich einer halben Stunde für Urlaub sind plausibel und nachvollziehbar. Ein „Abgleich“ mit eigenen Erfahrungswerten der Senatmitglieder spricht ebenfalls dafür. Der vom LG zur Plausibilitätskontrolle bemühten Tabellenwerke bedarf es nicht.

Der Anspruch der Rente bis zum Lebensende ist nicht zu beanstanden. Das LG hat zu Recht keine Begrenzung auf das 75. Lebensjahr vorgenommen. Hingewiesen wird auf die steigende Lebenserwartung. Der Bekl steht

es offen, in Zukunft eine Anpassung bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse nach § 323 ZPO zu begehren.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht.

Anmerkung

Das OLG Celle hat sämtliche Einwendungen der Bekl für nicht maßgeblich angesehen. Viele angesprochene Fragen sind erläuterungsbedürftig:

Ein zentraler Punkt ist die Darlegung des Hausarbeitsschadens. Für die Darlegung wird verlangt, welche Tätigkeiten, die vor dem Unfall verrichtet wurden, unfallbedingt nicht mehr oder nicht mehr vollständig ausgeübt werden können. Damit ist nahezu jeder überfordert, würde das doch voraussetzen, dass diesbezüglich einigemaßen präzise Aufzeichnungen geführt werden. Das ist nicht der Fall. Genau deshalb wurden statistische Untersuchungen als Beweismittel vom BGH zugelassen; zudem wurde eine haushaltsspezifische Minderung der Hausarbeitsfähigkeit entwickelt. Das soll – nunmehr? – alles nicht mehr erforderlich sein? Was hat sich gegenüber der Zeit vor 20 oder 40 Jahren verändert? Die Antwort lautet: Insofern rein gar nichts. Insofern wäre es erfreulich, wenn sich dazu wieder einmal der BGH äußern könnte. Diese Entscheidung wäre freilich nicht geeignet gewesen, hat doch allein die Bekl Berufung eingelegt.

Das OLG stellt klar, dass die Beweiswürdigung Sache des Targerichts ist. Mit welchen Beweismitteln es sich zufriedenen gibt, ist Sache des Gerichts. Auch die vermeintlich unzulässige ausforschernde Befragung sieht das OLG nicht als gegeben. Es verweist zu Recht darauf, dass bei einer Befragung der Partei oder eines Zeugen nicht immer herauskommen muss, dass das Begehren in geringerem Maß berechtigt ist; vielmehr können auch neue Tatsachen zutage treten – mit der Folge der Ausdehnung des Begehrens oder der Kompensation von als unberechtigt sich herausstellenden Teilen des Begehrens. Gerade beim Haushaltsführungsschaden ist das so. Je länger der Anspruchsteller nachdenkt, umso mehr kommt er darauf, auf welche (weiteren) Bereiche sich die Behinderung auswirkt, an die er zunächst nicht gedacht hat. Deshalb wären die Tabellen eine so wertvolle Hilfe! Diese sind ein sehr viel verlässlicheres Hilfsmittel als die „eigenen Erfahrungswerte der Senatsmitglieder“, die je nach zufälligem Lebenszu- und abruhen ist schließlich, dass es – wie hier – um überschaubare Streitwerte geht, der Aufwand zur Ermittlung der maßgeblichen Tatsachen in einigemaßen erträglichen Grenzen gehalten werden muss.

Die Versorgung von Tieren ist häufig ein Streitpunkt. Es geht dabei um Hund und Katze, aber auch Tiere, die zum Verzehr gehalten werden wie Hühner und Kaninchen. Es geht meines Erachtens in der ersten Gruppe

um die Abrundung des Lebensgefühls. Der eine hat gerne viele Pflanzen um sich, der andere Haustiere. Beim Aquarium zeigt sich, dass die Übergänge fließend sind. Es sind sämtliche Aktivitäten in einem einigemaßen angemessenen Umfang zur Haushaltsführung zu rechnen.

Beim Gemüsebeet und der Tierzucht ist der Umstand zu berücksichtigen, dass immer mehr Menschen Wert darauf legen, ökologisch einwandfreie Lebensmittel zu verzehren; und die Gewähr dafür ist am höchsten, wenn diese im eigenen Haushalt hergestellt werden. Solche Aufwendungen sind somit Teil des Hausarbeitsschadens oder des Erwerbsschadens, jedenfalls ersatzfähig.

Neu – und restriktiv – ist der Abzug von einer halben Stunde wegen Urlauben. Das ist durchaus fragwürdig. Der Verfasser dieser Zeilen macht einnerseits kaum jemals Urlaub, wiewohl er auch Hausarbeits verrichtet; andererseits hat er die meisten seiner Urlaube in Ferienwohnungen verbracht, wo Hausarbeit in ähnlichem Ausmaß angefallen ist wie in den Zeiten außerhalb des Urlaubs. Dazu kommt, dass nach der Rückkehr aus dem Urlaub besonders viel Hausarbeit anfällt, etwa beim Waschen der Wäsche oder der Arbeit im Garten. Ein pauschaler Urlaubsabschlag ist meines Erachtens unberechtigt, ganz abgesehen davon, dass Menschen im fortgeschrittenen Alter häufig lieber in den eigenen vier Wänden bleiben, weil sie sich da am wohlsten fühlen.

Zur Festsetzung der Rente auf Lebenszeit wurde in der vorangegangenen Entscheidung Stellung genommen. Diese ist somit keine Austrittsentscheidung, sondern Teil einer sich verfestigenden Rechtsprechung.

3. OLG Celle 16.12.2020, 14 U 108/20, BeckRS 2020, 35368 = r+s 2021, 48;

Zeitaufwand für die Versorgung eines Haustieres

Sachverhalt

Die 50 %-ige Haftung steht fest. Die Klin begehrt Ersatz ihres Haushaltsführungsschadens

OLG Celle: Zurückweisung der Berufung der Klin

Vermehrte Bedürfnisse in Höhe der vorgerichtlich gezahlten 200.- € und weiterer 153.- € – wie vom ErstG zuerkannt – stehen der Klin nicht zu. Sie stellen keinen erstattungsfähigen Schaden dar, weil Familienangehörige freiwillig ohne Bezahlung geholfen haben, sodass der Klin insoweit kein Vermögensschaden entstanden ist.

Nach eigenen Angaben hat die Klin ihre Haushaltstätigkeit bis auf das Zubereiten der Mahlzeiten und die Versorgung von Hund und Katzen von montags bis freitags selbst erledigt. Beanstandet wird, dass die Klin für die

Entsorgung des Altglases 10,5 Minuten täglich angesetzt hat; das ist kaum nachvollziehbar. Auch 30 Minuten für das Bügeln und 84 Minuten für die Zubereitung der Mahlzeiten in einem 2- bzw 3-Personenhaushalt sind schwer nachvollziehbar. Auch der Ehemann kocht gelegentlich am Wochenende.

35 Stunden pro Woche sind selbst unter Berücksichtigung der Tierbetreuung gerade noch vertretbar. Bei der Tierbetreuung ist zu beachten, dass die Haltung eines Familienhundes und von Katzen auch dem eigenen Vergnügen dient und nicht Arbeit darstellt. Deshalb erscheint es angebracht, nicht den gesamten Zeitaufwand zu berücksichtigen, sondern einen Abschlag vorzunehmen für die allgemeine Lebensfreude, die mir der Haltung von Haustieren einhergeht. Darüber hinaus ist es üblich, dass der Familienhund ab und zu von der Tochter und/oder vom Ehemann ausgeführt wird. Die Bewegungseinheiten kann der Hund auch in dem 730 m² großen Garten absolvieren, was gegenüber einem längeren Spaziergang zu einer Zeitersparnis führt. Der Senat hält eine Wochenstundenzahl von 41 Stunden maximal für angezeigt, weil der Ehemann der Klin schwerbehindert ist und daher für Spaziergänge mit dem Hund nur eingeschränkt zur Verfügung stehen dürfte.

Die Klin war in einer Phase auf Unterarmstützen und Gehhilfen angewiesen. Der Senat hält die von 60 % auf 20 % abgestufte Beeinträchtigung nicht für vollends nachvollziehbar. Ein Großteil der Haushaltführung war für die Klin trotz Angewiesenseins auf Unterarmstützen und Gehhilfen möglich. Im Sitzen oder angelehnt stehend kann Essen zubereitet und der Geschirrspüler befüllt und ausgeräumt, Wäsche gewaschen und gebügelt werden; auch gewisse Gartenarbeiten können sitzend erledigt werden; es kann mithilfe des Ehemanns oder der Tochter eingekauft werden. Auch Staubsaugen ist möglich.

Anmerkung

Die Entscheidung ist eine Ansammlung von – beeinträchtigenden und zum Teil eindeutig rechtswidrigen – Kürzungen beim Haushaltsführungsschaden:

In der Entscheidung findet sich folgender Satz: Es ist kein erstattungsfähiger Schaden gegeben, „weil Familienangehörige freiwillig ohne Bezahlung geholfen haben, sodass der Klin insoweit kein Vermögensschaden entstanden ist.“ Das widerspricht diametral dem eindeutigen Wortlaut des § 843 Abs 4 BGB, wonach Unterhaltsleistungen Dritter den Schädiger gerade nicht entlassen dürfen. Für freiwillige Leistungen Dritter gilt Entsprechendes.

Wenn man von der Anspruchstellerin verlangt, detailliert, nämlich Minuten-genau, zu den einzelnen Verrichtungen Stellung zu nehmen, kann

es nicht verwundern, dass das eine oder andere nicht plausibel erscheint, so die Entsorgung von Altglas. Beim Bügeln mag man die Bedenken des OLG teilen; bei der Essenszubereitung jedoch kaum. Wer selbst kocht – wie der Autor dieser Zeilen – findet 84 Minuten für die tägliche Essenszubereitung in keiner Weise überzogen. Die Entlastung durch den Ehemann wird durchaus moderat gewesen sein, erfährt man doch, dass dieser schwerbehindert ist. Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass zur Essenszubereitung auch die nachfolgenden Reinigungsaktivitäten zählen, weil ansonsten am nächsten Tag keine Essenszubereitung möglich wäre. Richtern und Richterinnen, die sich überwiegend in der Gerichtskantine ernähren, fehlt es insoweit womöglich an der gebotenen Einfühlbarkeit bzw Sachnähe.

Ein zeitlicher „Lustabschlag“ bei bestimmten Haushaltstätigkeiten ist ein Novum – und könnte dem Brain Storming der Kreativitätsbreitlung einer Defensivkanzlei entstammen. Da das Halten von Haustieren auch mit Freude verbunden ist, wird ein zeitlicher Abschlag vorgenommen. Man fragt sich: Gilt das nur bei der Haustierhaltung? Oder muss sich auch jemand einen solchen Abschlag gefallen lassen, der gerne kocht? Ist das auf den Haushaltsführerschaden begrenzt – oder muss sich ein Universitätsprofessor, der mit enormer Freude seine Tätigkeit ausgeübt hat, einen Abschlag von 50 % gefallen lassen, weil er das nicht als Arbeit – und damit als Leid und Schmerz – empfunden hat? Diese argumenta ad absurdum sollen die Untauglichkeit dieses Arguments belegen.

Bewegungseinheiten mit dem Hund könnten auch im Garten absolviert werden, was Zeitaufwand erspart. Das mag sein. Solche Richter/innen dürften freilich selbst keinen Hund halten. Dann wüssten sie, dass mit der Bewegungseinheit des Hundes auch das Zurücklassen von Exkrementen verbunden ist; und das hat nicht jeder gerne im eigenen Garten. Die zunächst vorgenommene Verweisung, dass auch der Ehemann den Hund ausführen könnte, wird in der Folge zurückgenommen, weil dieser schwer behindert war; und solche Menschen sich für eine derartige Tätigkeit doch nicht so gut eignen. Dazu kommt, dass es nicht darauf ankommt, was möglich ist. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse.

Schließlich ist man beeindruckt, was mit Unterarmstützen alles möglich und auch noch zumutbar sein soll (gegenteilig freilich *Krücker*, Die Einsetzungsfähigkeit des Haushaltsführungsschaden, 2. Düsseldorf Verkehrsrechtsforum (2012), 1 ff., der bei Darbietung seines Vortrags auf eine Kritik angewiesen war). Einem Arbeitnehmer würde man derartige Tätigkeiten nie und nimmer zumuten. Warum bei einem Haushaltsführer völlig andere Maßstäbe gelten sollen, ist in der Tat nicht einzusehen.

Ein zentrales Missverständnis der Entscheidung dürfte in Folgendem begründet liegen: Die verletzte Person hat weiterhin faktisch Vieles selbst erledigt, weil ihr die gebührende Ersatzleistung versagt wurde. Daraus hat das OLG den (Kurz-)Schluss gezogen, dass insoweit dann eben auch kein Ersatz gebühre. Es hat die Rechtsfigur der „überobligationsgemäßen Anstrengung“ schlichtweg negiert. Die Stärkungsmittel-Entscheidung des BGH (NJW 1958, 627) hat denn auch klar und deutlich ausgesprochen, dass der Umstand, dass Aufwendungen nicht nachgeholt werden können aufgrund des Verzugs des Ersatzpflichtigen, diesen nicht entlasten darf. Das ist nach wie vor ein geltendes Judiz.

Wenn schließlich darauf verwiesen wird, dass mithilfe der Tochter oder des Ehemanns eingekauft werden kann, so belegt das einmal mehr, dass § 843 Abs 4 BGB vom OLG nicht beachtet wurde. Solche Leistungen sollen den Schädiger gerade nicht entlasten; ganz abgesehen davon, dass sich ein Schwerbehinderter beim Einkauf schwer tun könnte.

4. OLG Dresden 29.05.2020, 22 U 699/19, BeckRS 2020, 16161 = VersR 2020, 1384 = jurisPR-VersR 23/2020 Anm. 2 (Wenker): Regress des Sozialversicherungsträgers wegen des Haushaltsfähigkeitschadens

Sachverhalt

Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt eine Verletztenrente und bezieht im Regressweg für den Zeitraum von 2012 bis 2017 Ersatz des Haushaltsfähigkeitschadens der Verletzten vom Kfz-Haftpflichtversicherer. Die Haftung zu 100 % ist unstreitig. Die 56-jährige Verletzte erlitt einen Bruch des Schlüsselbeins mit komplizierterem Heilungsverlauf. Sie litt unter erheblichen Bewegungseinschränkungen der linken Schulter einschließlich Schmerzsymptomatik und Kraftminderung. Zunächst wurde ihr eine Rente in Höhe von 25 %, dann von 20 % zugewilligt.

Die Verletzte arbeitete zur Zeit des Unfalls als Raumpflegerin für 25 Stunden pro Woche. Sie lebt mit ihrem Ehemann, der bis November 2011 vollzeitlich erwerbstätig war, in häuslicher Gemeinschaft. Die gemeinsame Wohnung befindet sich in einem Zweifamilienhaus, das auch von den Schwiegereltern mitbewohnt wird. Es hat eine Fläche von 65 m² und ist mit einem Zier- und Nutzgarten von 350 m² verbunden.

OLG Dresden: Teilweise Stattgebung der Berufung der Bekl

Es sind genügend Anknüpfungstatsachen für eine gerichtliche Schadensschätzung (§ 287 ZPO) vorhanden. Beweisbelastet ist der Kläger; an den Vortrag dürfen aber „keine überspannten Anforderungen“ gestellt werden.

Werden keine konkreteren Umstände vortragen, muss sich der Anspruchsteller mit einem Mindestschaden zufriedengeben.

Der Haushaltsfähigkeitschaden kann nicht anhand von Tabellenwerken im entindividualisierter Weise berechnet werden. Eine Berechnung allein anhand der Tabelle würde den hier relevanten Vermögensschaden unzulässigerweise dem immateriellen Schaden nach § 253 BGB annähern. Dazu kommt, dass es an Tabellen fehlt, die zuverlässige Anhaltspunkte für die tatrichterliche Schätzung bieten.

Der BGH hat in der Vergangenheit unbeanstandet gelassen, wenn sich das BerG mangels konkreter Anhaltspunkte auf ein Tabellenwerk gestützt hat, namentlich das Werk von *Pandey*. Diese Rechtsprechung erlaubt es aber nicht, auf die Geltendmachung einzelfallbezogener Tatsachen ganz zu verzichten. Die Tabellenwerke sind auf massive Kritik gestoßen. Sie bieten aus sich heraus keine hinreichende Grundlage für die Schadensschätzung. Die Arbeitszeiten im Werk von *Pandey* sind oft willkürlich, nicht empirisch abgesichert und werden der heutigen Lebenswirklichkeit nicht gerecht. Sie können nicht zur Begründung der Höhe herangezogen werden, sondern lediglich zur Prüfung der Plausibilität der Angaben des Geschädigten und sind vom Tatgericht in jedem Einzelfall kritisch zu hinterfragen.

Erforderlich sind Ausführungen zur Dauer der Tätigkeiten, die der Geschädigte durch seine Verletzung nicht mehr ausführen kann. Vorzutragen ist unter anderem zur verwendeten Zeit vor und nach dem schädigenden Ereignis und zur Umverteilung in der Familie. Verlangt wird ein Vortrag, wie sich die Zeiten der Hausarbeit unter Berücksichtigung weiterer Aktivitäten (Schlaf, Erwerbsarbeit, Pausen, Hobbies, Sport, Entspannung, soziale Kontakte, Ehrenämter) in den Tagesablauf des Geschädigten einfügen.

Diesen Anforderungen genügt der Kl nicht vollauf. Die Aussagen der Zeugen (Verletzte, ihr Ehemann) sind vollständig glaubhaft. Die Unfallrente hängt nicht von diesem Verfahren ab. Eigene Ansprüche hat die Geschädigte gegen die Beklagte bisher nicht erhoben. Der Senat folgt den Angaben der Verletzten zum Ob der beschriebenen Tätigkeiten, nicht aber zur Dauer, weil diese Angaben auf Schätzungen beruhen, die nicht plausibel erscheinen.

Auszugehen ist von einer Einschränkung von 3 Stunden pro Woche, was 9,3 % der Hausarbeit ausmacht. Die Unterstützung der Schwiegereltern muss unbeachtlich bleiben. Für eine rein ehrenamtliche Tätigkeit ist kein Ersatz geschuldet. Maßgeblich ist bei normativer Berechnung nicht der Zeitbedarf einer Ersatzkraft für die Verrichtung dieser Tätigkeiten. Zu beachten ist, dass die Hausarbeit anders organisiert wurde, die schweren Arbeiten vom Ehemann übernommen wurden. Zu beachten ist, dass die

Klin ungeachtet ihrer Beeinträchtigung zu 20 % ihrer beruflichen Tätigkeit als Raumpflegerin nach wie vor nachgeht.

Sachlich kongruent ist nur die Hälfte der Hausarbeit, weil die Hausarbeit zur eigenen Bedarfsdeckung nicht sachlich kongruent zur Verletztenrente ist; dies ist nur bezüglich des Erwerbsschadens der Fall. Auch mit dem Renteneintritt des Ehemanns hat sich faktisch keine Veränderung ergeben, weshalb das ohne Bedeutung ist.

Anmerkung

Diese Entscheidung macht deutlich, dass der Regressgläubiger noch viel größere Probleme bei der Darlegung des Hausarbeitsschadens hat als die verletzte Person selbst. Dass an den Vortrag des Kl „keine überspannten Anforderungen“ gestellt werden dürfen, ist ein Programmansatz, der in kraßem Gegensatz zu den folgenden Ausführungen steht. Warum es bei Verwendung von Tabellen zum Ersatz eines immateriellen Schadens kommen soll, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Allenfalls kann es darum gehen, den Vermögensschaden präziser oder weniger präzise zu erfassen.

Was viele Jahrzehnte vom BGH gebilligt wurde, soll nunmehr Willkür sein. Es wird die von den Defensivkanzleien erhobene petitio principii übernommen, dass die Tabellen die heutigen Lebensverhältnisse nicht mehr abbilden würden (ähnlich OLG Hamm 11.09.2020, 9 U 96/20, NJW-Spezial 2020, 715 = BeckRS 2020, 27085). Was sich in den letzten 20 oder 40 Jahren bei der Haushaltsführung so dramatisch geändert hat, wird freilich nirgendwo belegt; und noch weniger, dass das für einen Haushalt wie den hier zu beurteilenden von Bedeutung wäre. Vielmehr führt die Corona-Pandemie, die hier freilich noch keine Rolle gespielt hat, dazu, dass die Menschen wieder vermehrt selbst kochen, was zu einer zeitlichen Ausweitung der Hausarbeit führt. Zu verweisen ist darauf, dass jeweils aktualisierte empirische Untersuchungen zur Hausarbeit in der Schweiz (die SAKE-Tabellen) existieren, die zu ganz ähnlichen Zeitwerten wie die von *Pardey* kommen. Es hat sich denn auch in der Vergangenheit gezeigt, dass der technische Fortschritt nicht zu einer Reduzierung der Stundenanzahl im Haushalt geführt hat, sondern zu einer Anhebung des Standards. Warum früher die Wäsche seltener gewechselt, ermöglicht die Waschmaschine nunmehr, dass die allermeisten Menschen die Unterwäsche täglich wechseln.

Ausgegangen wird davon, dass die verletzte Person zu einer Umorganisation mit dem Ehemann verpflichtet ist, der schwerere Arbeiten zu übernehmen habe. Die Arbeitskraft des Ehegatten ist allerdings nicht der verletzten Person zugewiesen. Warum eine solche Obliegenheit bestehen soll, ist fragwürdig. § 843 Abs 4 BGB spricht vielmehr dagegen.

Verlangt wird ein Vortrag, wie sich die Zeiten der Hausarbeit unter Berücksichtigung weiterer Aktivitäten (Schlaf, Erwerbsarbeit, Pausen, Hobbies, Sport, Entspannung, soziale Kontakte, Ehrenämter) in den Tagesablauf des Geschädigten einfügen. Es stellt sich einerseits die Frage, wie der Sozialversicherungsträger diesen Vorgaben genügen soll. Andererseits ist fraglich, ob der gesamte Lebensalltag bis ins letzte Detail ausgeteilt werden muss, nur um Ersatz für die vereitelte Hausarbeit verlangen zu können.

Die Taugkeit für die Schwiegereltern wird als ehrenamtliche Tätigkeit für nicht ersatzfähig angesehen. Das österreichische Höchstgericht hat das bei vergleichbarer Rechtslage in einer jüngeren Entscheidung (OGH 28.3.2019, 2 Ob 179/18i, RZ 2019/14 [*Spending*] = ZVR 2020/99 [*Ch. Huber*] = EvBl 2019/147 [*Gruher*] zu Recht gerade gegenteilig beurteilt. Die besseren Argumente sprechen dafür, auch insoweit gegenüber Haushaltsangehörigen im Verletzungsfall einen Hausarbeitsschaden zu bejahen. Soweit man allerdings solche Aktivitäten ausklammert, kann es nur um die zusätzliche Arbeit zugunsten der Schwiegereltern gehen, die variablen Kosten. Keinesfalls sind die fixen Kosten betroffen. Wenn die Verletzte auch für die Schwiegereltern kocht, wird das nicht ins Gewicht fallen, weil es keinen oder kaum einen Unterschied macht, ob man für zwei oder vier Personen kocht.

Die Ersatzkraft wird nicht als maßgebliche Bezugsgröße herangezogen. Es stellt sich die Frage: Woran kann man den Zeitaufwand sonst messen? Was herauskommt, ist eine Peilung über den Daumen, die in concreto zu pauschal 3 Stunden gelangt.

Bezeichnend ist schließlich, was freilich nicht dem Gericht vorzuwerfen ist, dass die Hälfte des Hausarbeitsschadens von der Verletzten gar nicht geltend gemacht wurde, somit unter den Tisch fallen dürfte.

5. OLG Frankfurt 16.07.2020, 22 U 205/19, NJW 2020, 3325 (Stzkyk)
Haushaltsführerschaden nach Tabelle

Sachverhalt

Der 44-jährige Kl wurde bei einem Verkehrsunfall verletzt. Er erlitt Kompressionsfrakturen des LKW 1 und 2, was stationäre Aufenthalte erforderlich machte. Der Kl macht einen Haushaltsführungsschaden geltend.

OLG Frankfurt: Teilweise Stattegebung der Berufung der Bekl Erforderlich ist die Angabe der Größe des Haushalts und der betroffenen Tätigkeiten, die der Geschädigte nicht mehr ausführen konnte und worin

er beeinträchtigt war. Maßgeblich ist die haushaltsspezifische Behinderung. Der KI hat ausreichend vorgetragen.

Hinsichtlich der Plausibilitätsprüfung stützt sich der Senat auf das Praxishandbuch Haushaltsführungsschaden 2017 von *Schub. Sedt*. Der KI hat ein monatliches Nettoeinkommen von 2.755,- € erzielt. Auch seine mittlerweile getrennt lebende Ehefrau war voll berufstätig. Damit ist der Haushaltstyp 3 gegeben mit einem Nettoeinkommen von mehr als 3.200,- € pro Monat. Bei diesem beträgt der Zeitaufwand für die Frau 25,90 Stunden, für den Mann 18,55 Stunden. Das LG hat 24 Stunden angesetzt. Das ist nicht zu beanstanden. Für den ersten Zeitraum wurden 100 % angesetzt, dann 40 % und schließlich 30 %.

Als Stundenlohn werden 10,- € angesetzt. Zu bedenken ist, dass in einem gehobenen Haushalt entsprechende Anforderungen an eine Ersatzkraft zu stellen sind, geht es doch um die Bedienung elektrischer Geräte oder auch den Umgang mit wertvollen Gegenständen. Hier waren auch zwei große Hunde vorhanden und ein großes Anwesen. Wegen des Einkommens des KI von 2.755,- € und auch das der voll berufstätigen Ehefrau ist das LG von der höchsten Stufe ausgegangen (Nettoeinkommen mehr als 3.200,- € pro Monat).

Die Geldrente ist nach § 760 BGB für 3 Monate im Vorhinein zu bezahlen. Die Beklagte hat das Begehren auf Zahlung jeweils zum Ersten des Folgemonats nicht angegriffen. Vom Begehren darf das Gericht nicht abgehen, da es sich gegenüber dem gesetzlichen Anspruch um eine im Beileben des Berechtigten stehende Teilklage handelt.

Anmerkung

Die Uhren beim OLG Frankfurt gehen offenbar anders. Was die OLG Hamm, Celle und Dresden für nicht mehr zeitgemäß halten, nämlich die Bezugnahme auf Tabellen und die haushaltsspezifische Behinderung, das ist für das OLG Frankfurt durchaus bedeutsam. Ein solcher Verletzter wird seiner Darlegungslast sehr viel eher entsprechen können. Er muss lediglich – pauschal – angeben, wie hoch sein Haushaltseinkommen und bei welchen Tätigkeiten er beeinträchtigt ist. Letzteres sollte freilich die haushaltsspezifische Behinderung in %Sätzen leisten.

Darüber, ob das Haushaltseinkommen von 3.200,- €, das zur höchsten Stufe führt, in der Tat der geeignete Korrelationsparameter für den Stundenaufwand eines Haushalts darstellt, mag man geteilter Meinung sein. Es erleichtert jedenfalls die Regulierung beträchtlich. Bezeichnend ist, dass das LG – vom OLG gebilligt – beim verletzten Mann ein höheres Stundenausmaß zugrunde gelegt hat, als sich aus der Tabelle ergeben würde.

Der Stundenlohn von 10,- € wird mit dem gehobenen Haushalt begründet. Auch das vermög nur eingeschränkt zu überzeugen. Welche komplizierteren elektrischen Geräte sind in einem gehobenen Haushalt vorhanden gegenüber einem einfacheren? Der Staubsauger wird da und dort ähnlich zu bedienen sein. Überzeugender wäre vielmehr die regionale Komponente. In der (Groß-)Stadt wird man für eine Ersatzkraft mehr bezahlen müssen als auf dem Land. Auch der Stundensatz von 10,- € ist allerdings nicht marktconform. Man wird heutzutage kaum jemanden finden, der zu diesem Entgelt tätig wird. Selbst unter Abzug von Steuern und Sozialabgaben ist der Wert viel zu gering. Der Autor dieser Zeilen zahlt seiner Putzhilfe in Mondsee 25,- €. Und so unterschiedlich ist das Kaufkraftniveau zwischen Österreich und Deutschland bestimmt nicht.

Bei der Rente erwähnt das OLG Frankfurt, dass der Beklagte die Verrteilung zur Rente monatlich im Nachhinein nicht angegriffen hat. Warum sollte er das auch tun? Geschuldet ist die Zahlung 3 Monate im Vorhinein. Die Geldendmachung monatlich im Nachhinein schöpft nicht das aus, was dem Geschädigten zusteht.

IV. Erwerbsschaden

1. *OLG München 09.09.2020, 10 U 1690/20, BeckRS 2020, 23366 = NJW-Spezial 2020, 682: Verdienstausfall nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages*

Sachverhalt

Der KI wurde beim Verkehrsunfall verletzt und schloss in der Folge mit seinem bisherigen Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag. Das ErstG hat den daraus resultierenden Erwerbsschaden nicht zuerkannt.

OLG München: Startgebung der Berufung des KI

Hingewiesen wird auf die Entscheidung BGH 14.11.2017, VI ZR 92/17, NJW 2018, 866: Kommunikationselektroniker. Das ErstG hat verkannt, dass den Bekl die Beweislast trifft, dass der Aufhebungsvertrag in einer eigenverantwortlichen und außerhalb des Unfalls liegenden Entscheidung des KI lag.

Grundsätzlich führt eine mit einem Aufhebungsvertrag verbundene Vermögensinbuße zu einem Ersatzanspruch. Der Zurechnungszusammenhang fehlt aber ausnahmsweise dann, wenn der Geschädigte durch einen eigenen Willensentschluss selbst in den Geschehensablauf eingegriffen und dadurch die eigentliche Ursache für die von ihm geltend gemach-

untersagt, auch wenn diese vermögensrechtliche Wirkungen haben, es sei denn, es handelt sich um einen Akt reiner Willkür. Dafür reicht nicht aus, dass die Entscheidung der Behörde inhaltlich falsch ist. Es ist zu prüfen, ob sich der Dienstherr aus anderen Gründen eines unliebsamen Beamten entledigen wollte.

Willkür ist hier zu bejahen. Die Dienstunfähigkeit wurde ausschließlich mit unfallbedingtem Beschwerden begründet. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte ohne greifbare Anhaltspunkte. Die Amtsärztin hat die Dienstunfähigkeit bescheinigt, ohne den Patienten zu untersuchen oder aktuelle Befunde auszuwerten.

Dem Kl war eine sitzende Tätigkeit ohne weiteres zumutbar. Eine Versetzung in den Ruhestand kann nur auf anderen Gründen beruhen. Der Sachverständige führte aus, dass die Unfallverletzung allein kein Grund für die Versetzung in den Ruhestand gewesen sein könne. Den Arbeitgeber hätte die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht getroffen, dem Kl eine geeignete Stelle zuzuweisen. Gerade ein öffentlicher Arbeitgeber wie die Bundesanstalt für Arbeit dürfte hierzu in der Lage sein.

Anmerkung

Es ist mit Händen zu greifen: Der Dienstherr nutzte die Gunst des Augenblicks; er versuchte, sich eines wenig tüchtigen Mitarbeiters auf Kosten der Kfz-Haftpflichtversicherung zu entledigen. Die Amtsärztin hat bei diesem „schändlichen Akt“ mitgespielt. Das Zivilgericht hat dem Einhalt geboten. Die Frage ist indes, ob die Abweisung des Begehrens das taugliche Mittel ist.

Womöglich hat im konkreten Fall auch der Verletzte mitgespielt. Dieser hat im Klagebegehren ja selbst behauptet, dass ihm eine andere Tätigkeit nicht zumutbar sei. Einen Anreiz, sich besonders anzustrengen, hat eine solche Person nicht; wenn der Dienstherr und bezüglich der Einkommensdifferenz der Schädiger ihn so stellen, als würde er in vollem Umfang arbeiten. Insofern ist es nachvollziehbar, wenn das Zivilgericht Grenzen zieht.

Wie wäre es aber, wenn einer bemühten Person, die vorgeschädigt und gerade dabei ist, wieder ins Berufsleben zurückzukehren, Derartiges untermäuft, just in dieser Phase, in der alles heil wird, passiert der Unfall, der alles zunichtemacht. Darf es dann wirklich zu Lasten des Verletzten ausfallen, dass der Dienstherr das zum Anlass nimmt, sich eines solchen Beamten, den man ohnehin gerne loswerden wollte, zu entledigen? Stellt man die Frage so, ergeben sich Bedenken.

Wenn der Geschädigte sich dagegen zur Wehr setzt, sprechen Wertungsgesichtspunkte dafür, das Risiko, ob er dabei erfolgreich ist, dem

Schädiger aufzubürden. Der Unfall war immerhin der Auslöser, dass der Verletzte in eine solche Situation geraten ist. Denkbar ist, dass der Ersatzpflichtige die Differenz zwischen Aktiv- und Ruhestandsbezug forgezahlt, der Verletzte ihm aber den Anspruch abtritt, der gegen den Dienstherrn besteht, wenn die Versetzung in den Ruhestand zu Unrecht erfolgt ist. Der Schädiger müsste dann die Kosten der Rechtsverfolgung tragen bzw. bevorzugen.

Womöglich war im konkreten Fall nicht die Beinverletzung der maßgebliche Grund; vielmehr handelte es sich um einen psychisch vorgeschädigten Verletzten, der durch den Unfall aus seinem ohnehin labilen Gleichgewicht geworfen worden ist. In solchen Fällen ist die Haftung zu versagen, wenn irgendein anderes beliebiges Ereignis zum gleichen Ergebnis geführt hätte, was freilich zur Beweislast des Schädigers steht. Festzuhalten ist indes, dass der Unfall nicht die einzige Ursache gewesen sein muss; Mitursächlichkeit würde für die Haftung schon genügen.

Es ist zu hoffen, dass der öffentliche Dienstherr sich künftig anders benimmt. Das in diesem Fall gesetzte Verhalten ist nicht nur nicht nobel, sondern ist als eines anzusehen, das in keiner Weise zu billigen ist. Wie es keinen Vertrag zu Lasten Dritter gibt, ist eine versuchte Abwälzung der Kosten für eine Freisetzung eines unliebsamen Beamten auf Kosten der Haftpflichtversicherung jedenfalls an der Grenze zur Sittenwidrigkeit, mag es im konkreten Fall auch nicht um den Regress des Dienstherrn, sondern den Individualschaden des Beamten gegangen sein.

3. OLG Celle 12.02.2020, 14 U 179/19, r+s 2020, 234 = NJW-RR 2020, 733

Quotenrecht des Beamten gegenüber dem Dienstherrn

Sachverhalt

Eine Beamtin wurde am 29.9.2003 bei einem Verkehrsunfall verletzt. Die Haftung für 2/3 steht fest. Seit 2003 regulierte die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung den Schaden auf Basis dieser Quote. Die verletzte Beamtin war Förderschullehrerin und arbeitete nicht mehr wie vor dem Unfall im Ausmaß der vollen Stundenzahl. Die Klin, das Land N, zahle ihr dafür eine monatliche Zulage. Diese Zulagen machten von August 2009 bis Juli 2017 92.375,- € aus. Die Klin verweist darauf, dass in der Vergangenheit eine Abrechnung nach der relativen Methode erfolgt sei und nicht nach dem Quotenrecht. Daran müsse sich die Bekl festhalten lassen.

Die Bekl bestreitet, dass die Klin keine Möglichkeit gehabt habe, die Verletzte in der Schulverwaltung mit voller Stundenzahl einzusetzen. Den Obliegenheitsverstoß müsse sie sich anspruchsmindernd einwenden lassen. Zudem wendet sie sich gegen die relative Methode.

te Schadensfolge gesetzt hat. An die Annahme eines solchen Ausnahmefalls sind aber strenge Anforderungen zu stellen. Eine derartige Bewertung ist nur in außergewöhnlichen Fällen vorzunehmen. Hier sind klare Bewertungsanforderungen zu erkennen lassen, dass der Verletzte durch seine Entscheidung für ein geändertes Berufsziel die berufliche Entwicklung eigenverantwortlich zu seinem persönlichen Lebensrisiko hat werden lassen. Es hat der Beklagte zu beweisen, dass die Voraussetzungen für eine solche Zäsur vorliegen.

Diesen Beweis konnte der Bekl in concreto nicht erbringen. Der Aufhebungsvertrag wurde hier aufgrund der unfallbedingten Verletzungen geschlossen, nicht wegen einer eigenverantwortlichen und außerhalb des Unfalls liegenden Entscheidung des Kl.

Anmerkung

Im konkreten Fall wurde ein Aufhebungsvertrag zwischen dem verletzten Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber geschlossen; der Arbeitgeber hätte einhergehende Vermögenseinbuße hat der Ersatzpflichtige zu tragen. Im Regelfall findet der Verletzte nicht sogleich, häufig nicht einmal nach geraumer Zeit danach eine so gut dotierte Stelle, wie er sie bisher inne hatte. So weit, so einfach.

In manchen Fällen fehlt es aber am Zurechnungszusammenhang. Das ist namentlich dann gegeben, wenn der Verletzte nach dem Unfall wieder eine Stelle gefunden hat und dann – weil er noch einmal einen Kick sucht – sich selbständig macht oder eine Stelle antritt, die in der Folge wegfällt. Auch in solchen Fällen war der Unfall nach der Äquivalenztheorie ursächlich. Aber der Zurechnungszusammenhang ist nicht gegeben. Das ist aber der Ausnahmefall. Es muss sich um eine klare Zäsur handeln; und das steht zur Beweislast des Ersatzpflichtigen, dass es sich um einen solchen Ausnahmefall handelt. Das hat das ErstG verkannt, weshalb das BergG zu Recht korrigierend eingegriffen hat. Wird ein Aufhebungsvertrag im zeitlichen Näherverhältnis zum Unfall geschlossen, spricht das prima facie nicht nur für die Ursächlichkeit der Unfallverletzung, sondern auch für das Bestehen des Zurechnungszusammenhangs. Nicht nur in diesem Sachverhalt fallen die Würfel bei der Verteilung der Beweislast.

2. OLG Schleswig 27.02.2020, 7 U 93/19, SVR 2020, 423 (Balke); Bei vorzeitiger Pensionierung eines Beamten keine Bindung der Zivilgerichte an Entscheidungen der Behörde bei Willkür

Sachverhalt

Die volle Haftung der Bekl aus einem Verkehrsunfall vom 17.07.2014 ist unstrittig. Der Kl war tätig bei der Bundesagentur für Arbeit. Seit dem 15.11.2011 war der Kl wegen eines depressiven Erschöpfungszustandes dienstunfähig. Einem Arbeiten im Großraumbüro war er nicht (mehr) gewachsen. Ab 02.09.2013 erfolgte eine stufenweise Wiedereingliederung. Der Kl erhielt ein eigenes Büro. Seit dem 01.02.2014 arbeitete er an 4 Tagen pro Woche 6 Stunden. Planmäßig sollte er den Dienst in vollem Umfang am 01.09.2014 wieder aufnehmen. Kurz davor, nämlich am 17.07.2014 kam es zum Unfall.

Der Kl erlitt eine Beinverletzung, Rippenverletzungen und eine Schnittwunde an der Hand. Nach stationären Krankenhausaufenthalten wurde bescheinigt, dass voraussichtlich im März 2016 mit der vollen Wiederherstellung gerechnet werden könne. Am 08.09.2016 befandete die Amtsärztin jedoch die fortdauernde Dienstunfähigkeit. Es bestünden weiterhin Beschwerden. Der Heilungsverlauf verlaufe zögerlich. Eine Wiederherstellung zu einem späteren Zeitpunkt sei nicht zu erwarten.

In einem Bericht bei ambulanter Vorstellung um diese Zeit ist indes zu lesen: „Der Patient ist weitgehend beschwerdefrei.“ Mit Bescheid vom 22.12.2016 wurde der Kl mit Wirkung vom 31.12.2016 in den Ruhestand versetzt. Am 08.07.2017 wurde bei der ambulanten Untersuchung festgehalten: „Es besteht volle Belastungsfähigkeit; er kann auch wieder beginnen, sich sportlich zu betätigen.“ Die Amtsärztin bescheinigte gleichwohl am 11.12.2018 die fortbestehende Dienstunfähigkeit.

Der Kl behauptet, er wäre am 01.09.2014 ohne den Unfall wieder dienstfähig gewesen; er verfüge nunmehr nicht über eine verbleibende Arbeitskraft zur Aufnahme einer anderweitig zumutbaren Tätigkeit. Er begehrt die Differenz zwischen dem Aktivbezug und dem Ruhestandsbezug von 1.293.-€ pro Monat.

OLG Schleswig: Stattegebung der Berufung der Bekl und Abweisung des Begehrens

Das LG hatte dem Begehren teilweise stattgegeben, indem es die Arbeitsfähigkeit mit bestimmten Prozentsätzen bejaht hat. Dem folgt das OLG Schleswig nicht.

Der Verdienstentgang ist nicht auf den Unfall zurückzuführen. Eine Nachprüfung von Verwaltungsakten ist den Zivilgerichten grundsätzlich

OLG Celle: Startgebung der Berufung der Klin nach Anspruch bloß eines Teils durch das LG

Die Bekl ist für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht darlegungs- und beweisbelastet. Allein die Behauptung, dass die Geschädigte einer Tätigkeit in der Schulverwaltung nachgehen könnte, ist zu pauschal und unsubstanziell, sodass daraus eine negative Darlegungslast der Klin entstehen würde. Die Bekl trägt weder zu etwaigen Stellenangeboten noch zu etwaigen Verdienstmöglichkeiten vor.

Für den Zeitraum von 2009 bis 2013 hat die Geschädigte keinen Restschaden. Das Quotenvorrecht kommt nur dann zum Tragen, wenn bei der Geschädigten ein Restschaden verbleibt.

Für den Zeitraum von 2014 bis 2018 bleibt aber ein solcher Restschaden. Es geht dann um eine Frage der Anspruchsinhaberschaft. Das Quotenvorrecht steht nicht zur Disposition der Parteien. Die Parteien können sich nicht auf die relative Methode nach § 116 SGB X einigen, weil insoweit § 76 Abs 3 BBG gilt. Die relative Methode ist nachteilig für den Beamten. Sie ist daher nicht einer Absprache zwischen Dienstherren und Schädigter zugänglich.

Anmerkung

Das Quotenvorrecht stellt den verletzten Beamten besser als die relative Methode, weil der Dienstherr erst dann Regress nehmen kann, wenn zuvor der gesamte Schaden des Verletzten gedeckt ist, während die relative Methode dazu führt, dass sowohl der Verletzte als auch der Regressgläubiger Einbußen hinnehmen müssen. Die verletzte Beamtin wurde vom Dienstherrn jedenfalls in einer gewissen Phase für ihre Verletzungsbedingte Einbuße so großzügig entschädigt, dass bei ihr kein Restschaden verblieb. Wenn aber kein Restschaden verbleibt, kommt auch das Quotenvorrecht des verletzten Beamten nicht zum Tragen. Das OLG hat auch strenge Anforderungen an eine Schadensminderungspflicht gestellt. Die Verletzte hatte wohl auch keinen Anreiz, ihre Restarbeitskraft einzusetzen, wenn sie ohnehin eine Zulage erhielt.

Soweit ein Restschaden verbleibt, beansprucht das Quotenvorrecht des Beamten aber Vorrang. Der Anspruch geht nur im restlichen Ausmaß auf den Dienstherrn über. Insofern ist auch keine vertragliche Disposition zwischen Dienstherr und Kfz-Haftpflichtversicherung möglich, weil das auf einen – stets verpönten – Vertrag zu Lasten Dritter hinauslaufen würde.

4. *OLG München 25.03.2020, 10 U 6603/19, NJOZ 2020, 1161 = jurisPR-Verkr 13/2020 Anm. 2 (Wenker) = SVR 2021, 33 (Balke): Kein Verdienstausfallschaden wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bei tatsächlicher Vollzeittätigkeit*

Sachverhalt

Die Klin wurde bei einem Verkehrsunfall verletzt. Sie erlitt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 %. Trotzdem arbeitet sie auf einer Vollzeitstelle als Sozialpädagogin. Sie verlangt 20 % des Einkommens, weil es sich insoweit um eine überobligationsgemäße Anstrengung handle. Für die Zukunft verlangt sie 1.228,20 € zum Quartalsende unter Berücksichtigung einer Mitverschuldensquote von 50 %. Das LG hat diesen Schadensposten zuerkannt.

OLG München: Startgebung der Berufung der Bekl und Abweisung des Begehrens

Ein derartiger fiktiver Verdienstausfallschaden ist abzulehnen. Auch bei einem abhängig Beschäftigten liegt ein Verdienstausfallschaden nur vor, wenn der Geschädigte aus unfallbedingten Gründen nicht voll erwerbstätig sein kann und dadurch einen Schaden erleidet. Auch die Entscheidung BGHZ 55, 329 = NJW 1971, 836 und OLG Frankfurt BeckRS 2016, 128132 führen zu keinem gegenteiligen Ergebnis, weil es sich jeweils um den entgangenen Gewinn eines Selbständigen handelt hat.

Das ist keine Bestrafung von überobligationsgemäß Arbeitenden. Aber ein Schaden liegt nicht in der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Vielmehr ist eine ersatzfähige Einbuße nur gegeben, wenn sie sich in einer Minderung des Erwerbsergebnisses auswirkt. Der Arbeitgeber fängt solche Umstände durch unterstützende Maßnahmen häufig auf, etwa durch Gewährung längerer Pausen. Diese theoretische Minderung der Erwerbsfähigkeit spielt daher in der konkreten Berufspraxis keine Rolle.

Anmerkung

Ob man die überobligatorische Anstrengung der Klin in Höhe des Prozentsatzes der Minderung der Erwerbsfähigkeit ansetzt, ist eine Sache. Sie unter keinen Umständen zu berücksichtigen, leuchtet nicht ein. Ob es sich um eine überobligationsgemäße Anstrengung eines Selbständigen oder eines Arbeitnehmers handelt, kann im Schadensfall letztlich keinen entscheidenden Unterscheid machen. Bei einem Arbeitnehmer ist zu bedenken, dass es nicht bei jeder Stelle (wie in der Entscheidung des OLG Celle r+s 2020, 234 = NJW-RR 2020, 733 bei der Förderschullehrerin) möglich ist, die Arbeitszeit entsprechend zu reduzieren. Manche Stellen sind so beschaffen, dass sie ganz oder gar nicht, allenfalls zur Hälfte wahrgenommen

werden können, nicht aber im Ausmaß der prozentualen Beeinträchtigung gekürzt werden können. Insoweit ist im Ausgangspunkt das Urteil des LG überzeugender. Wenn der Arbeitgeber die geringere Leistungsfähigkeit der beeinträchtigten Arbeitnehmerin etwa durch Gewährung längerer Pausen auffängt, ist insoweit ein verlagerter, also regressfähiger Entgeltfortzahlungsschaden gegeben.

V. *Tötung: Unterhaltersatz – OLG Naumburg 01.10.2020, 9 U 87/18, BeckRS 2020, 29241 = F+S 2020, 726 (C. Burmann) = NJW-Spezial 2020, 745 (Figgenter): Tierhaltungskosten (Kaninchen, Hund etc.) nicht zu berücksichtigen, da Hobby*

Sachverhalt

Zu beurteilen ist bei einem Unterhaltersatzanspruch infolge Tötung des Ehemanns nach § 844 Abs 2 BGB sowohl der Barunterhalt als auch der Naturalunterhalt. Das LG hat einen Teil der begehrten Beträge zuerkannt.

OLG Naumburg: Teilweise Stattgebung der Berufung der Klin Instandsetzungsarbeiten für ein 120 m² großes Einfamilienhaus sind entgegen der Ansicht des LG bei den fixen Kosten anzusetzen. Ein Betrag von nicht einmal 100.- € ist nicht übersetzt.

Die Rückzahlung des Darlehens dient der Vermögensbildung, sodass die Raten nicht berücksichtigungsfähig sind. Trotz Billigung der Hundesteuer sind die Kosten der Haltung von Tieren (Kaninchen, Hund) nicht zu berücksichtigen, weil es sich insoweit um ein Hobby handelt. Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich nicht um den landwirtschaftlichen Bereich handelt.

Anmerkung

Immerhin werden kontinuierliche Instandsetzungskosten als ersatzfähig anerkannt. Bei den Darlehenskosten wären mE jedenfalls die Zinsen ersatzfähig; nur im Ausmaß der Tilgung trägt das Argument, dass es zu einer Vermögensbildung komme. Dass die Hundesteuer anerkannt, die sonstigen Tierhaltungskosten abgelehnt werden, ist widersprüchlich. Auch im Verletzungsfall werden die Kosten der Tierhaltung als ersatzfähig anerkannt. Wenn man die Tierhaltung als Teil der Lebensführung anerkennt, ist es folgerichtig, auch diese Kosten als Teil des gesetzlichen Unterhalts anzuerkennen.

Die Rechtsprechung zum Regress der Sozialversicherungsträger und zur Haftungsprivilegierung beim Arbeitsunfall

Andreas Engelbrecht

Kein Regress des Sozialversicherungsträgers nach § 110 SGB VII bei fehlender Notwendigkeit einer Absturzversicherung an der Unfallstelle und fehlender erheblicher Gesundheitsgefahr beim Absturz – BGH VI ZR 369/19 VersR 2020, 1476.

Sachverhalt

Die Klägerin nimmt als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung die Beklagten gemäß § 110 I SGB VII auf Erstattung von Aufwendungen in Anspruch, die ihr durch einen Arbeitsunfall des Zeugen G. entstanden sind.

Die Beklagte zu 1 ist Inhaberin eines Malerbetriebs; der Beklagte zu 2, ihr Ehemann, ist dort als Malermeister und Bauleiter tätig. Am 15.11.2014 erlitt der bei der Beklagten zu 1 als Maler angestellte Zeuge G. auf einer Baustelle einen Arbeitsunfall, als er in einem Treppenhaus, in dem Treppengeländer nicht vorhanden waren und eine Absturzversicherung fehlte, seitlich von der – vom Podest aus gesehen – dritten Stufe von unten auf das Podest stürzte und sich erheblich an den Armen verletzte.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.

BGH

Zwar haben die Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jedenfalls in objektiver Hinsicht gegen § 12 I Nr. 2 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Bauarbeiten“ (BGV C22) in der Fassung von Januar 1997 (4. Nachtrag) verstoßen, indem sie am Unfalltag davon abgesehen haben, an der Treppe zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss eine Absturzsicherung anzubringen, obwohl die Treppengeländer zuvor im Zuge der Bauarbeiten abgebaut worden waren. Doch ist dieser Verstoß nicht kausal für den Sturz des Geschädigten geworden, da die konkrete Unfallstelle noch nicht von dem Gebot der Absturzsicherung erfasst war.